



## Marktgemeinde Stainz

### Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

gemäß § 38 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017

Öffentliche Urkunde gemäß § 15 iVm § 3 Ziviltechnikergesetz 2019, BGBl. I Nr. 29/2019.

### Nachtragsbeschluss

Stand der Ausfertigung: [23.09.2021](#)

Gemeinderatsbeschluss: 21.11.2019, 19.12.2019, 18.03.2021 [und 23.09.2021](#)

Urkundenleistung: [23.09.2021](#)

GZ: 18 RE ST 008

Bearb.: AA/NK/AD/AG

P:\Gemeinden\Stainz\Revisionen\18 RE ST 007 und 18 RE ST 008 Neuerstellung 1.0\07 Nachtragsbeschluss 2\FWP\20210923 18 RE ST 008 AD FWP 1.00 Wortlaut 2.Nachtragsbeschluss.docx



ANKO ZT GmbH | DI Andreas Ankowitsch | Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker | Mariahilferstraße 20, 8020 Graz  
0316 207 008 0 | [www.anko.at](http://www.anko.at) | [office@anko.at](mailto:office@anko.at) | UID Nr.: ATU72954957  
Firmenbuchnummer: FN 483704 f | Gerichtsstand: Graz



## Marktgemeinde Stainz

Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

Gemeinderatsbeschluss zur Auflage gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017.	Datum: 28.03.2019	GZ: 031/2-100-FWP+ÖEK
Öffentliche Auflage gemäß § 38 (4) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017.	von 15.04.2019	bis 11.06.2019
Öffentliche Versammlung gemäß § 24 (5) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017	Datum: 08.05.2019	
Gemeinderatsbeschluss (Endbeschluss) gemäß § 38 (7) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017.	Datum: 21.11.2019 und 19.12.2019	GZ: 031/2-100-FWP+ÖEK
Gemeinderatsbeschluss (Nachtragsbeschluss) gemäß § 38 (7) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017.	Datum: 18.03.2021	GZ:
<a href="#">Gemeinderatsbeschluss (Nachtragsbeschluss)</a> <a href="#">gemäß § 38 (7) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017.</a>	<a href="#">Datum:</a> <a href="#">23.09.2021</a>	<a href="#">GZ:</a>
Kundmachung gemäß § 38 (13) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017.	von	bis
Rechtskraft	mit	

**Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:**  
OSR Walter Eichmann

**Planverfasser:**  
**ANKO ZT GmbH**  
DI ANDREAS ANKOWITSCH  
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker  
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz  
www.anko.at

Stainz, am: \_\_\_\_\_.2021  
GZ:

Graz, am [23.09.2021](#)  
GZ: 18 RE ST 008

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verfasser / Planwerke .....	1
§ 2	Festlegungen / Abgrenzung der Nutzungsarten .....	1
§ 3	Festlegung der Baulandkategorien .....	2
§ 4	Räumlich übereinander liegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und Baugebiete .....	7
§ 5	Sondernutzungen im Freiland .....	7
§ 6	Auffüllungsgebiete .....	8
§ 7	Erhaltenswerte Orts- und Straßenbilder .....	8
§ 8	Bebauungsplanzonierung .....	8
§ 9	Ersichtlichmachungen .....	12
§ 10	Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik .....	14
§ 11	Uferstreifen entlang von Gewässern / Niederschlagswasserentsorgung .....	16
§ 12	Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung .....	17
§ 13	Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen / Außerkrafttreten .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Auffüllungsgebiete .....	8
Tabelle 2	Rechtswirksame Bebauungspläne .....	11
Tabelle 3	Rechtswirksame Bebauungsrichtlinien .....	11
Tabelle 4	Ersichtlichmachungen § 26 (7) Z.1, 2, 3, 5, 6, 9 Stmk. ROG 2010 .....	14
Tabelle 5	Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z.8 Stmk. ROG 2010 .....	14
Tabelle 6	Fortzuführende privatwirtschaftliche Maßnahmen der Altgemeinden .....	15
Tabelle 7	Vorbehaltsflächen .....	16

## Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
BBPL	Bebauungsplan
BGBL. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
BStG 1971	Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF. BGBl. I Nr. 7/2017
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EisbG	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015
ForstG 1975	Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2016
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LEP 2009	Landesentwicklungsprogrammes 2009, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lit.	Litera
Nr.	Nummer
ÖAL RL 36, Blatt 1	Ausgabe 2007-02-01, Erstellung von Schallimmissionskarten u. Konfliktzonenplänen
ÖNORM A 6240-2	Ausgabe 2018 04 15, Technische Zeichnungen für das Bauwesen.
ÖNORM S 5021	Ausgabe 2017 08 01, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung
PZVO 2016	Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm, Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016
SAPRO Hochwasser	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
Stmk. BauG 1995	Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018
Stmk. ROG 2010	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
vgl.	vergleiche
WLV	Die Wildbach und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. NR. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018
WRG-GZPV	WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung, BGBl. II Nr. 145/2014
Z.	Ziffer/Zahl
zB	zum Beispiel

## Verordnung der Marktgemeinde Stainz

### Nachtragsbeschluss zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

*Bei Kursiv dargestellten Textteilen handelt es sich um Erläuterungen und Hinweise zu den jeweiligen Festlegungen.*

Verordnung über den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Stainz am 21.11.2019, 19.12.2019, 18.03.2021 [und am 23.09.2021](#) gem. § 38 iVm § 42a Stmk. ROG 2010, unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassungen und Anhörungen aufgrund von Änderungen gegenüber Nachtragsbeschluss, beschlossenen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 (FWP).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit von 15.04.2019 bis 11.06.2019 (mind. 8 Wochen). Weiters fanden schriftliche Anhörungen aufgrund eingebrachter Einwendungen [bzw. aufgrund Versagungsandrohung der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung](#) (Frist jeweils 14 Tage) statt.

#### § 1 Verfasser / Planwerke

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Stainz besteht gemäß § 25 (2) Stmk. ROG 2010 aus einem Wortlaut, dem Flächenwidmungsplan im engeren Sinn, dem Bebauungsplanzonierungsplan als integrierender Bestandteil zum Wortlaut, dem Erläuterungsbericht und den Ergänzungsplänen, die dem Erläuterungsbericht beigelegt sind. Verfasser des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 samt aller Planwerke ist die ANKO ZT GmbH, GZ: 18 RE ST 008, Stand der Ausfertigung: [23.09.2021](#).
- (2) Die zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Stainz im Maßstab M 1:5.000, verfasst von der ANKO ZT GmbH, GZ: 18 RE ST 008 (Stand der Ausfertigung: [23.09.2021](#)), basierend auf der digitalen Katastermappe (DKM, Stand: 11.04.2017), bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt die räumlich-funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland samt gebietsweise zugeordneter Bebauungsdichterahmen, Verkehrsflächen und Freiland gemäß § 26 (1) Stmk. ROG 2010, dar.

#### § 2 Festlegungen / Abgrenzung der Nutzungsarten

- (1) Sofern sich die Abgrenzungen des Baulandes mit den auf der Plangrundlage ersichtlichen Grundgrenzen und Baulandgrenzen aufgrund gegebener bundes- und landesgesetzlicher Nutzungsbeschränkungen (Hochwasserabflussbereiche, Wald, etc.) bzw. aus siedlungspolitischen Zielsetzungen (z.B. eine Bautiefe) nicht decken, sind die erforderlichen Kotierungen im Planwerk näher dargestellt.
- (2) Gebietszusammenhänge über Trennungselemente hinweg werden mit einem „Sprungklammer-Zeichen“ gekennzeichnet und festgelegt.
- (3) Gebietstrennungen werden grundsätzlich durch Farbwechsel entsprechend der geltenden PZVO 2016 festgelegt. Unterschiedliche Erschließungsstände (zB vollwertiges Bauland/ Aufschließungsgebiet) werden jeweils durch eine innerhalb gleicher Farbflächen oder parallel mit dem Farbwechsel verlaufende schwarze Trennungs- / Begrenzungslinie festgelegt.
- (4) Unterschiedliche Bebauungsdichterahmen innerhalb des gleichen Baugebietes werden durch eine strichlierte schwarze Linienführung festgelegt, deren Strichstärke größer als jene der katasterbezogenen Plangrundlage ist.

### § 3 Festlegung der Baulandkategorien

gemäß § 29 (2) bis (4) Stmk. ROG 2010.

(1) **Vollwertiges Bauland (gemäß § 29 (2) Stmk. ROG 2010)**

Vollwertiges Bauland umfasst alle Baulandflächen, die nicht als Aufschließungsgebiete (§ 3 (2) des Wortlautes) oder Sanierungsgebiete (§ 3 (3) des Wortlautes) festgelegt sind.

(2) **Aufschließungsgebiete (gemäß § 29 (3) Stmk. ROG 2010)**

Die Bezeichnung der festgelegten Aufschließungsgebiete gemäß § 29 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010 erfolgt entsprechend dem beiliegenden Planwerk des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 und sind nachfolgende Gründe gemäß § 29 (3) Z.1 – 4 Stmk. ROG 2010 maßgebend und werden daher folgende Aufschließungserfordernisse sowie öffentliche / siedlungspolitische Interessen festgelegt:

Z.1 Aufschließungserfordernisse

lit. a) **VA: Äußere verkehrstechnische Anbindung**

Nachweis einer für den Verwendungszweck ausreichend dimensionierten Verkehrserschließung / Anbindung an das bestehende bzw. geplante Straßennetz (Beibringung einer verkehrstechnischen Planung im Anlassfall). Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrtsmöglichkeit. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

lit. b) **VI: Innere verkehrstechnische Erschließung**

Nachweis der inneren verkehrstechnischen Erschließung. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

lit. c) **IF: Infrastruktur (Leitungsinfrastruktur)**

Nachweis der technischen Leitungsinfrastruktur:

- Kanal-Herstellung der Abwasserbeseitigung (Einvernehmen mit Abwasserband herzustellen),
- Wasser-Herstellung der Wasserversorgung (Einvernehmen mit Wasserband herzustellen)
- Strom-Herstellung einer Stromversorgung (Einvernehmen mit dem Energieversorgungsunternehmen herzustellen)

Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

lit. d) **LM: Lärmimmissionen**

Nachweis der Einhaltung der Planungsrichtwerte gemäß jeweils geltender ÖNORM S 5021 iVm ÖAL RL 36, Blatt 1 (Einholung Lärmgutachten, Heranziehung von Referenzgutachten und vorliegende Lärmberechnungen entlang von Hauptverkehrsstraßen, Verifizierung über Lärmmessung im Bauverfahren), für die wesentlichen Bereiche des Bauplatzes (Aufenthaltsbereiche im Freien, Bereiche vor Schlafzimmerfenster udgl.). Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

lit. e) **HW: Hochwasserfreistellung**

Abstimmung der baulichen Maßnahmen mit der zuständigen Behörde (BWV / WLW / [BBL / ABT14](#)). Planung von Schutzmaßnahmen innerhalb des Aufschließungsgebietes bzw. Einholung von hierfür erforderlichen Gutachten anhand 2D-hydraulischer Abflussberechnungen zum Nachweis der nicht ableitbaren negativen Beeinflussung der Hochwasserabflussverhältnisse und Ausarbeitung von Unterlagen zur wasserrechtlichen Bewilligung im Anlassfall. Berücksichtigung der Bestimmungen des Sachprogrammes für die „Hochwassersichere Entwicklung der Siedlungsräume“, LGBl. Nr. 117/2005. Sicherzustellen ist ein Hochwasserschutz mit Freibord auf ein zumindest 100-jährliches Ereignis und keine ableitbaren negativen Auswirkungen auf Rechte Dritter und Beibringung des Nachweises, dass keine allgemeinen wasserwirtschaftlichen Nachteile für den Unterlauf [und Oberlauf](#) verursacht werden. [Die Gefahrenfreistellung auf Eigengrund hat in Abstimmung mit BBL/ABT14 unter](#)

Berücksichtigung des Gesamtprojektes (kein Widerspruch zum Gesamtprojekt), für das entsprechende Gewässer, zu erfolgen. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

- lit. f) **OE:** Verbringung anfallender Oberflächen- und Hangwässer  
Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.
- lit. g) **BS:** Bodensanierung  
Nachweis der Standfestigkeit (Bauplatzeignung iSd § 5 Stmk. BauG 1995) und hygienischen Unbedenklichkeit (Altlastenverdachtsfläche/ Altlast, Brauner Hinweisbereich udgl.) (Prüfung durch einen Sachverständigen für das entsprechende Fachgebiet und Beibringung eines Gutachtens im Anlassfall). Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.
- lit. h) **AW:** Herstellung Abwasserbeseitigung  
Herstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgung. Prüfung durch einen Sachverständigen für das gegenständliche Fachgebiet. Für die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

## Z.2 Öffentliche Interessen

- lit. a) **BP:** Bebauungsplanpflicht  
Erstellung eines Bebauungsplanes im öffentlichen/siedlungspolitischen Interesse bzw. Anpassung eines geltenden Bebauungsplanes. Für die Erfüllung dieses Öffentlichen Interesses ist die Marktgemeinde Stainz zuständig.
- lit. b) **DU:** Öffentliche Durchwegung  
Sicherstellung einer ausreichenden und den Richtlinien für Straßenbau entsprechenden Durchwegung („kurze Wege“) im öffentlichen/siedlungspolitischen Interesse - Herstellung von erforderlichen verkehrswirksamen Verbindungen. Dies gilt insbesondere für Fußweg- und Radverbindungen. Für die Erfüllung dieses Öffentlichen Interesses ist die Marktgemeinde Stainz zuständig.
- lit. c) **ÜE:** Übergeordnete Einschränkungen  
Rechtliche Einschränkungen aufgrund gelt. Materienrechte bzw. Berücksichtigung örtlicher und überörtlicher Planungsvorgaben und -vorhaben (öffentliche Gewässer, übergeordnete Verkehrsträger, Hochspannungsfrei-/kabelleitungen, Forstrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, Denkmalschutzgesetz, Luftfahrtgesetz, Naturschutzgesetz, Vorrangzonen, etc.) – gesonderte (taxative) Anführung im **Anhang 1** des gegenständlichen Wortlautes. Für die Erfüllung dieses Öffentlichen Interesses ist die Konsenswerberin/der Konsenswerber zuständig.

Z.3 Die Aufschließungserfordernisse und Öffentlichen Interessen der jeweiligen Aufschließungsgebiete sind dem **Anhang 1** zu entnehmen, der einen Bestandteil der Verordnung bildet.

Z.4 Aufschließungsgebiete können auch in Teilbereichen in Anspruch genommen werden, wenn für die Teilbereiche die Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen erfüllt sind und die Aufschließung der Restflächen gesichert bleibt. Jene Teilflächen, die unter Umständen für Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächen-/ Hangwasser dienen, sind für weitere Bebauungen ausgeschlossen.

Z.5 Vor Erklärung zu vollwertigem Bauland durch den Gemeinderat gemäß § 63 (3) Stmk. ROG 2010 ist der Nachweis der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse gemäß § 29 (3) leg.cit. beizubringen.

Gemäß § 29 (3) Z.4 Stmk. ROG 2010 ist die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (einfache Stimmenmehrheit gemäß § 63 (3) Stmk. ROG 2010) durch den Gemeinderat nach Erfüllung und baulicher Umsetzung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen. Diese Verordnung ist kundzumachen.



**(3) SANIERUNGSGEBIETE (§ 29 (4) Stmk. ROG 2010)<sup>1</sup>**Z.1 Sanierungsgebiet Hochwasser

## lit. a) Betreuungskompetenz Gewässer: Bundeswasserbauverwaltung

Die Festlegung als Sanierungsgebiet gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010 gilt für sämtliche bebaute/zwischenliegende/unbebaute Baulandflächen, die in Hochwasserabflussgebieten (HQ<sub>30</sub>/ HQ<sub>100</sub>) gemäß § 55k WRG 1959, entlang öffentlicher Gewässer<sup>2</sup> gemäß § 2 (1) WRG 1959 liegen.

Bei künftigen Bauführungen innerhalb des HQ<sub>30</sub>-Hochwasserabflussgebietes sind die zuständigen Behördenstellen des Amtes der Stmk. Landesregierung und der BH Deutschlandsberg verbindlich beizuziehen, da sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der Hochwasserabflussgebiete<sup>3</sup> gemäß § 38 WRG 1959 wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind.

Bei Neu-, Zu- und Umbauten von baulichen Anlagen und Geländeänderungen hat die Hochwasserfreistellung auf Basis eines fachkundig erstellten wasserwirtschaftlichen Gutachtens zu erfolgen und einen HQ<sub>100</sub> Schutz für wesentliche Bauplatzflächen<sup>4</sup> zu gewährleisten. Vor Erteilung einer Baubewilligung ist die zuständige gewässerbetreuende Dienststelle dem Bauverfahren beizuziehen.<sup>5</sup> Dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt gemäß § 102 (1) lit. h) WRG 1959 in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen zu.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Da die Beseitigung des Mangels nicht in den eigenen (unmittelbaren) Wirkungsbereich der Marktgemeinde Stainz fällt, ist eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf zulässig. Grundsätzlich hat die Sanierung in Abstimmung zwischen der Marktgemeinde Stainz, den o.g. Behördenstellen und allenfalls Dritten (Privaten) zu erfolgen.

## lit. b) Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West:

Die Festlegung als Sanierungsgebiet gilt für sämtliche bebaute/zwischenliegende/unbebaute Baulandflächen, die innerhalb einer Gelben oder Roten Wildbachgefahrenzone gemäß § 6 lit. a) und b) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) liegen. Bis zur Sanierung der Gefahrenzonen und bei Bauführungen im Nahbereich von Wildbächen iSd § 99 (1) des ForstG 1975 ist im Rahmen eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens die Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung bzw. Gebietsbauleitung Steiermark West einzuholen und bei Erstellen des Bescheides zu berücksichtigen. Dabei sind die ministeriell genehmigten Gefahrenzonenpläne der Marktgemeinde Stainz (Altgemeinden Stainz und Marhof) heranzuziehen.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Da die Beseitigung des Mangels nicht in den eigenen (unmittelbaren) Wirkungsbereich der Marktgemeinde Stainz fällt, ist eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf zulässig. Grundsätzlich hat die Sanierung in Abstimmung zwischen der Marktgemeinde Stainz, der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West und allenfalls Dritten (Privaten) zu erfolgen.

1 Dem Beiplan zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 sind die Sanierungsgebiete zu entnehmen.

2 Gemäß § 2 (1) lit. a) WRG 1959 gelten als öffentliche Gewässer die im Anhang A zum WRG 1959 namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen und die gemäß § 2 (1) lit. b) und lit. c) angeführten Gewässer.

3 Gemäß § 38 (3) WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet das bei 30jährlichem Hochwasser überflutete Gebiet.

4 [Baulandbereiche die für eine Bebauung vorgesehen sind bzw. wesentliche Aufenthaltsbereiche im Freien.](#)

5 Es wird empfohlen, die gewässerbetreuenden Dienststellen im Zuge der Planung beratend beizuziehen.

## Z.2 Sanierungsgebiet Lärm

Lärmsanierungsgebiete sind jene **bebaute/zwischenliegende/unbebaute** Baulandflächen, für welche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm zu erwarten sind.

Des Weiteren ist für den Ruheanspruch die Einhaltung der Widmungsgrenzwerte für die relevanten Aufenthaltsbereiche im Freien entsprechend der jeweiligen Planungsrichtwerte für die Immission gemäß geltender ÖNORM S 5021 iVm geltender ÖAL RL 36, Blatt 1, sicherzustellen.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen ist der Beurteilungspegel  $L_R$  gemäß geltender ÖNORM S 5021 heranzuziehen. Die relevanten Aufenthaltsbereiche im Freien stellen im Tagzeitraum (6–19 Uhr) die entsprechenden Garten-, Terrassen- und Balkonbereiche, im Abend- und Nachtzeitraum (19–22 Uhr bzw. 22–6 Uhr) die Bereiche, wo ein Aufenthalt auch im Abend- bzw. Nachtzeitraum zu erwarten ist, dar.

Für lärmsensible Nutzungen (zB Wohnnutzungen) hat die Lärmfreistellung auf Basis einer fachkundig erstellten schalltechnischen Beurteilung zu erfolgen und sind die Maßnahmen aufzuzeigen und vorzuschreiben, welche die Einhaltung der Lärmgrenzwerte sicherstellen.

Im Neubaufall sind wesentliche Bauplatzflächen (Aufenthaltsbereiche im Freien, welche den dauernden Aufenthalt von Menschen dienen einschließlich Freibereiche wie Terrassen) lärmfrei zu stellen.

Bei Zu- und Umbauten und Nutzungsänderungen, mit welchen lärmsensible Nutzungen wie insbesondere die Wohnnutzung neu geschaffen werden, sind Maßnahmen zu treffen, welche das Gebäudeinnere lärmfrei stellen. Geeignete Maßnahmen sind passive Lärmschutzmaßnahmen (zB Grundrissgestaltung mit lärmsensiblen Nutzungen von der Straße abgewandt udgl.) und aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lärmschutzfassaden udgl.).

Bei nachweislichem Vorliegen einer Überschreitung der Planungsrichtwerte für die Immission sind durch den Konsenswerber ausreichende technische Lärmschutzmaßnahmen und/oder entsprechende Bebauungsformen, Gebäudesituierungen und Grundrisslösungen zu projektieren und entsprechende Nachweise der Einhaltung der festgelegten Widmungsgrenzwerte für die relevanten Aufenthaltsbereiche im Freien (unter Heranziehung von Lärmmessungen und/oder -gutachten) zu erbringen

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Da die Beseitigung des Mangels nicht in den eigenen (unmittelbaren) Wirkungsbereich der Marktgemeinde Stainz fällt, ist eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf zulässig. Grundsätzlich hat die Sanierung in Abstimmung zwischen der Marktgemeinde Stainz, der jeweiligen Straßenerhalterin (Baubezirksleitung Südweststeiermark) und allenfalls Dritten (Privaten) zu erfolgen.

- lit. a) Straßenverkehrslärm entlang von emittierenden Verkehrsträgern  
Aufgrund einer fehlenden flächendeckenden Detailuntersuchung (Ist-Maß) betreffend die Schallausbreitung und Immissionsbelastung ist davon auszugehen, dass die unmittelbar entlang der regional bedeutsamen Verkehrsträger (Landesstraßen B76, L641, L314, L642, L643, L645, L617, L638) gelegenen bebauten/**zwischenliegenden/unbebauten** Wohngebiete, die durch keine gesonderten Lärmschutzmaßnahmen geschützt sind, als Lärmsanierungsgebiete anzusehen sind. Als Sanierungszeitraum wird eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. (Basis Lärmschutz und Lärmsanierung, Ein Leitfaden für die Raumplanung, ehem. FA 13a, 16a, 16b, 17a und 18b bzw. strategische Lärmkarten 2012 gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie).

## § 4 Räumlich übereinander liegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und Baugebiete

gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010

- (1) Im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 werden alle Fußgänger-, Straßen- und Bahnverbindungen (Brücken) über öffentliche Gewässer als räumlich übereinander liegende Nutzungen für ein und dasselbe Grundstück festgelegt (Verkehrsflächen gemäß § 32 Stmk. ROG 2010 und öffentliches Wassergut).
- (2) Im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 werden, bedingt durch ableitbar geänderte Planungsvoraussetzungen gemäß § 42 (8) Z.1 Stmk. ROG 2010 und zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile gemäß 42 (8) Z.3 leg. cit. Stmk. ROG 2010 die Baulandflächen, Aufschließungsgebiete und Sondernutzungsflächen nunmehr entsprechend ihrer vorhandenen und vorgesehenen künftigen Nutzungen (siehe **Anhang 2**) als Gebiete mit einer entsprechenden zeitlich aufeinander folgenden Nutzung für ein und dieselbe Fläche festgelegt. Die Festlegungen werden im Detail für jede Fläche begründet und die jeweiligen Eintrittsbedingungen, Maßnahmen und Eintrittszeitpunkte festgelegt (diese sind ebenfalls dem **Anhang 2 (A)** zu entnehmen und bildet dieser einen Bestandteil der Verordnung).
- (3) Die im Absatz 2 genannten und im **Anhang 2 (A)** im Detail festgelegten Eintrittsbedingungen, Maßnahmen und Eintrittszeitpunkte sind von der Baubehörde nach Vorlage der im Anhang 2 (A) aufgeführten Nachweise zu bestätigen und sind die nachfolgenden Verfahren darauf abzustellen (siehe Anhang 2(B)).
- (4) [Vor Erklärung zum Aufschließungsgebiet, von bisher Freiland-, land- und forstwirtschaftliche Nutzung - zeitlich aufeinander folgende Nutzung, durch den Gemeinderat, ist der Nachweis der Erfüllung der Eintrittsbedingung beizubringen bzw. ist dieser Nachweis von der Baubehörde zu bestätigen. Die Feststellung des Eintritts der zeitlichen Folgenutzung hat durch Kenntnisnahme durch den Gemeinderat zu erfolgen.](#)

## § 5 Sondernutzungen im Freiland

gemäß § 33 (3) Z.1 Stmk. ROG 2010

- (1) Auf Basis der durchgeführten Bestandsaufnahme/ -analyse werden aufgrund der bestehenden Verwendungszwecke sowie der festgelegten Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 festgelegt und plangrafisch dargestellt. Zusätzlich wird im **Anhang 5** eine Liste der festgelegten Sondernutzungen im Freiland geführt.  
Gewässerflächen, welche der jeweiligen Sondernutzung im Freiland unmittelbar und funktionell zugeordnet werden können und somit formal innerhalb dieser liegen, sind Teil der Sondernutzung im Freiland.
- (2) Die Zulässigkeit der Errichtung von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen ist bei nachweislicher Erforderlichkeit gemäß § 33 (5) Z.1 lit. a) Stmk. ROG 2010 zulässig. Vor Erlassung von baurechtlichen Bewilligungen ist somit zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen iSd § 33 (7) Z.4 Stmk. ROG 2010 einzuholen.

## § 6 Auffüllungsgebiete

Nachstehende Flächen sind als Sondernutzungen im Freiland – Auffüllungsgebiet nach § 33 (3) Z.2 Stmk. ROG 2010 festgelegt. Die im **Anhang 3** befindlichen Bebauungsgrundlagen (textliche und planliche Festlegungen) bilden einen Bestandteil der Verordnung und sind in Bauverfahren verpflichtend zu berücksichtigen.

Suchgrundstück (Grdst. Nr. / KG)	Bezeichnung des Auffüllungsgebietes (afg) – Übernahme aus den wiederverlautbarten Flächenwidmungsplänen
425/3 u.a., 61238 Sierling	Wiedner
962/1 u.a., 61238 Sierling	Mandl
1018 u.a., 61233 Rassach	Reinisch
583/1 u.a., 61233 Rassach	Rassachegg
1905 u.a., 61247 Wetzelsdorf	Wetzelsdorf-Süd
530/2 u.a., 61217 Herbersdorf	Ziziberg

Suchgrundstück (Grdst. Nr. / KG)	Bezeichnung des Auffüllungsgebietes (afg) - Neufestlegung
935/1 u.a., 61210 Grafendorf	Grafendorf
1233/3 u.a., 61233 Rassach	Pössnitzweg

Tabelle 1  
Auffüllungsgebiete.

## § 7 Erhaltenswerte Orts- und Straßenbilder

Aufgrund ihrer besonderen und einzigartigen Erscheinungsbilder werden nachfolgende Siedlungsbereiche gem. PZVO 2016 als erhaltenswerte Orts- und Straßenbilder festgelegt. Die Beurteilung gem. § 43 (4) Stmk. BauG 1995 hat durch den Gestaltungsbeirat oder durch einen Ortsbildsachverständigen zu erfolgen. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgt plangrafisch im Flächenwidmungsplan:

- Rassach
- Tomberg
- Angenofen
- Rachling
- Neurath

## § 8 Bebauungsplanzonierung

gemäß § 26 (4) iVm § 40 (1) Stmk. ROG 2010

### (1) Erlassung von Bebauungsplänen

Z.1 Im Bebauungsplanzonierungsplan im Maßstab 1:10.000, als integrierender Bestandteil dieser Verordnung, erfolgt die plangrafische Darstellung jener Gebiete, für welche im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Stainz das Planungsinstrument des Bebauungsplanes festgelegt ist. Die Festlegungen zur Erstellung eines Bebauungsplanes sind den **Anhängen 1 und 2** (Festlegungen der Aufschließungsgebiete) zu entnehmen. Die Nummerierung dieser Gebiete erfolgt in Verbindung mit der Nummer der Aufschließungsgebiete (zB Aufschließungsgebiet mit der Nr. 10 wird im Bebauungsplanzonierungsplan mit der Nr. B10 festgelegt).

*Hinweis: Unabhängig von Flächengrößen werden die Festlegungen geübt, da entweder fehlende Aufschließungserfordernisse nicht über das Bauverfahren erfüllt werden können oder die Festlegung im Öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Stainz liegt.*

- Z.2 Für die im Bebauungsplanzonierungsplan festgelegten Gebiete mit der Nr. B201, B202, B203 und B207 sind im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Stainz ebenfalls im jeweiligen Anlassfall Bebauungspläne zu erlassen. Für die Sondernutzungen im Freiland B201, B202 und B207 gelten die Bestimmungen des § 26 (4) Stmk. ROG 2010. Im Besonderen gilt für B203: die Bebauungsplanverpflichtung gilt bei Etablierung von Neubauten im Sinne der Begrifflichkeiten des § 4 Z.48 Stmk. BauG 1995 und sind hiebei die Festlegungen des zu erstellenden Räumlichen Leitbildes wie auch die Bestimmungen des geltenden Ortsbildschutzgebietes (siehe § 9 des Wortlautes) zu beachten.

**(2) Rechtswirksame Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien**

Die rechtswirksamen Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien sind ebenfalls im Bebauungsplanzonierungsplan lagerichtig dargestellt.

Nr. gemäß BLZO-Plan	Bezeichnung
B1r	BBPL Wallner
B2r	BBPL Wallner 2
B3r	BBPL Köck
B4r	BBPL Schaffler
B5r	BBPL Kiendl/Maier
B6r	BBPL Fa. Hubmann
B7r	BBPL Ziegelstadelstraße II
B8-02r	BBPL Merangründe (2. Änderung)
B9-01r	BBPL Meran II (1. Änderung)
B10-03r	BBPL Friedhofweg (3. Änderung)
B11r	BBPL Fa. Hofer KG (ist anzupassen)
B12r	BBPL Seniorenpflegeheim
B13r	BBPL Hubmann
B14-01r	BBPL Nickl (= BBPL 1. Änderung Waltl-Gründe)
B15r	BBPL Gurt-Gründe
B16r	BBPL Stallhof – Dorf/Süd
B17.1a	Teil-BBPL Schlieffsteiner (ist anzupassen)
B18r	Floch
B19a	Novem (ist anzupassen)
B20r	Raiffeisenstraße
B21r+B24r	Gewerbepark [OT Stainz] (iVm B24r)
B22a	Burger (ist anzupassen)
B23a	Bretterklieber (ist anzupassen)
B24r	(siehe B21r)
B25.1-2a	Müller-Ritter (ist anzupassen)
B26.1-1a	Marchel Gründe (ist anzupassen)
B27.1a	Leitner Gründe (ist anzupassen)
B28.1a	Hofer-Gründe (ist anzupassen)
B29.1-1a	Apfelstraße-Kühner (ist anzupassen)
B30-2a	Hofegründe (ist anzupassen)
B31a	Wastian-Gründe (ist anzupassen)
B32a	Neumeister/Schaar (ist anzupassen)
B33a	Schlatte (ist anzupassen)
B34-1a	Hermann-Gründe (ist anzupassen)
B35-2a	Engelweingartenweg (ist anzupassen)
B36-1a	Ziegelstadelstraße (ist anzupassen)
B37.1a	1-Wetzelsdorf (ist anzupassen)
B38a	Maierhofer-Rath (ist anzupassen)
B39a	Freidl-Schriebl (ist anzupassen)

Nr. gemäß BLZO-Plan	Bezeichnung
B40a	Prisma (ist anzupassen)
B41-2a	Ganster (Life-Haus) (ist anzupassen)
B42a	Mettersdorf-Mitte (ist anzupassen)
B43.1a	Graggererdorf-Süd (ist anzupassen)
B56r	Pflegeheim – Herbersdorf
B80r	Grünwald

Tabelle 2

Rechtswirksame Bebauungspläne

Die Bebauungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung gelten als rechtlich eingefroren.

Im Anlassfall ist zur Änderung der Festlegungen der wiederverlautbarten Bebauungsrichtlinien die Erstellung von Bebauungsplänen gemäß § 40 Stmk ROG 2010 erforderlich und wird mit Rechtskraftwerdung dieser Bebauungspläne die jeweilige Bebauungsrichtlinie außer Kraft gesetzt. Bestehende inhaltlich unveränderte Bebauungsrichtlinien behalten ihre Bestandskraft.

Nr. gemäß BLZO-Plan	Bezeichnung
R1-01r	BBRL Gewerbepark Stainz (1. Änderung)
R2a	BBRL Gewerbegebiet Spar

Tabelle 3

Rechtswirksame Bebauungsrichtlinien

### (3) **Aufhebung von Bebauungsplänen und Bauungsrichtlinien**

Die nachfolgenden Bebauungspläne werden aufgrund wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen bzw. ihres Alters und aufgrund der Nichterfassung in der Überleitungsverordnung der „neuen“ Marktgemeinde Stainz vom Jänner 2015 aufgehoben:

- ~~BBPL Bretterklieber~~
- ~~Teil-BBPL Nr. 1 – Müller-Ritter~~
- ~~Teil-BBPL Schließsteiner~~
- ~~Teil-BBPL Marchel-Gründe~~
- ~~Teil-BBPL Leitner-Gründe~~
- ~~Teil-BBPL Hofer-Gründe~~
- ~~Teil-BBPL Apfelstraße-Kühner~~
- ~~Teil-BBPL Hermann-Gründe~~
- ~~Teil-BBPL Leitl-Gründe~~
- ~~BBPL Burger~~
- ~~BBPL Hofergründe (2. Änderung)~~
- ~~BBPL Ziegelstadelstraße (2. Änderung)~~
- ~~BBPL Wastian-Gründe~~
- ~~BBPL Neumeister/Schaar~~
- ~~BBPL Schlatte~~
- ~~BBPL Engelweingartenweg~~
- ~~Teil-BBPL 1 – Wetzelsdorf~~
- ~~Bebauungsrichtlinie Gewerbegebiet Spar~~
- ~~BBPL Maierhof-Rath~~
- ~~BBPL Freidl-Schriebl~~
- ~~BBPL Prisma~~
- ~~BBPL Ganster (Life-Haus)~~
- ~~BBPL Nickl~~
- ~~BBPL Mettersdorf – Mitte~~
- ~~Teil-BBPL Graggererdorf-Süd, Fernitzgründe~~

## **§ 9 Ersichtlichmachungen**

gemäß § 26 (7) Stmk. ROG 2010

Im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 werden nachfolgende Ersichtlichmachungen dargestellt:

*Mit Übermittlung vom 01.10.2018, GZ: ABT17-3360/2018-1063, wurden die GIS-Daten zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stainz von der Stabsstelle Geoinformation des Amtes der Stmk. Landesregierung zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die digitale Katastralmappe (DKM) wurde mit Stand 11.04.2017 übermittelt.*

*Die grafische Darstellung der Ersichtlichmachungen im Planwerk erfolgt gemäß aktuell anzuwendender PZVO 2016.*



## (1) Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z.1, 2, 3, 5, 6, 9 Stmk. ROG 2010

Ersichtlichmachungen	Quelle
Verwaltungsgrenzen	DKM
Landesstraßen: B76 Radlpaß Straße L641 Zirknitzstraße L314 Schilcherweinstraße L642 Sauerbrunnstraße L643 Gamsstraße L645 Salleggerstraße L617 Mettersdorferstraße L638 Lasselsdorferstraße	DKM
Stehende und Fließende Gewässer	DKM, GIS-Datenlieferung
Wildbachgefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung, Blaue Vorbehaltsbereiche, Braune Hinweisbereiche	Ministeriell genehmigte Gefahrenzonenpläne der WLV der Altgemeinden Stainz und Marhof, Datum jeweils 25.04.2007
Hochwassergefährdungsbereiche (HQ <sub>30</sub> und HQ <sub>100</sub> – Anschlaglinien)	GIS-Datenlieferung (Approbierte ABUs)
Wasserwirtschaftliche Beschränkungen (Brunnen- und Quellschutzgebiete)	GIS-Datenlieferung
Denkmalgeschützte Objekte	Bundesdenkmalamt, Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz, Stand: 23.01.2019
Archäologische Bodenfundstätten	Bekanntgabe des Bundesdenkmalamtes vom 24.06.2016 (GZ: BDA-24789.obj/0001-STMK/2016)
Ortsbildschutzgebiet	OS Stainz (LGBl. Nr. 92/1979)
Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen	Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank durch die Abt. 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 20.11.2017, GZ: A15 43.21-03/2011 sowie vom 23.11.2017, GZ: ABT15-152368/2017-4
Gasleitungen der Energie Steiermark	Bekanntgabe und Bereitstellung der Daten per Download über die Online Leitungsauskunft der Energienetze Steiermark GmbH vom 28.04.2016
Hochspannungsfreileitungen und Hochspannungserdkabelleitungen der Energie Steiermark	Bekanntgabe und Bereitstellung der Daten per Download über die Online Leitungsauskunft der Energienetze Steiermark GmbH vom 28.04.2016
Transformatoren	Bekanntgabe und Bereitstellung der Daten per Download über die Online Leitungsauskunft der Energienetze Steiermark GmbH vom 28.04.2016
Waldflächen	Übernahme der Waldflächen gemäß Nutzungsflächen der DKM
Naturschutzgebiet: Auwaldrest in der KG Herbersdorf (NS 21c)	GIS-Datenlieferung
Landschaftsschutzgebiet: Pack-, Reinisch-, Rosenkogel (Nr. 2)	GIS-Datenlieferung
Naturdenkmäler	GIS-Datenlieferung

Ersichtlichmachungen	Quelle
Sanierungsgebiet „Außer-alpine Steiermark“	keine Plandarstellung –gemäß Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012 („Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011“, LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018), mit den Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 58/2017, angeordnet werden, liegen die Katastralgemeinden Rossegg, Pichling, Gamsgebirg, Neurath, Stainz, Stallhof, Ettendorf, Graggerer, Mettersdorf, Wetzelsdorf, Grafendorf, Neudorf, Lasselsdorf, Herbersdorf, Rassach, Graschuh und Kothvogel der Marktgemeinde Stainz gemäß § 2 (1) Z.2 leg.cit. innerhalb des Sanierungsgebietes „Außer-alpine Steiermark“
Meliorationsgebiete	GIS-Datenlieferung
Richtfunkstrecke Mellachberg-Steinschneider	GIS-Datenlieferung
Bergbaugelände: Steinbrüche Rath	Ersichtlichmachungen gemäß den bestehenden, gewerberechtlichen Bewilligungen

Tabelle 4

Ersichtlichmachungen § 26 (7) Z.1, 2, 3, 5, 6, 9 Stmk. ROG 2010

(2) Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z.8 Stmk. ROG 2010

Ersichtlichmachungen	Quelle
Bahnhof Flascherzug (BHF)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Marktgemeindeamt (GA)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Mehrzweckhalle (MZH)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Kindergärten (KIG)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Landwirtschaftsschule (LSCH)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Volksschule (VSCH)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Neue Mittelschule (NMS)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Festhalle (FSH)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Feuerwehren/Rüsthäuser (FW)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Polizeistation (POL)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Postamt (POST)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Bau-/ Wirtschaftshof (WIH)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Altstoffsammelzentrum (ASZ)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Seelsorgeeinrichtungen (SSE)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)
Rotes Kreuz (RK)	Gemeindeangaben, eigene Erhebung (Bestandsaufnahme)

Tabelle 5

Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z.8 Stmk. ROG 2010

## § 10 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

gemäß §§ 34 bis 37 Stmk. ROG 2010

Gemäß § 34 Stmk. ROG 2010 hat jede Gemeinde Maßnahmen oder Festlegungen im Sinne der §§ 35, 36 oder 37 im Flächenwidmungsplan zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele, insbesondere zur Versorgung von Wohnungen und Betrieben, entsprechend dem zu erwartenden Bedarf zu treffen.

**(1) Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 Stmk ROG 2010**

- Z.1 Im Rahmen der wiederverlautbarten Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden wurden privatwirtschaftliche Maßnahmen festgelegt und werden für nachfolgende Gebiete fortgeführt:

Suchgrundstück (Grdst. Nr. / KG)	Widmung	Fristlauf bis
554 (Teilfl.) u.a., 61246 Wald	DO 0,2-0,4	18.02.2024
824/1 u.a., 61233 Rassach	DO 0,2-0,5	04.12.2024
563/5, 61212 Graschuh	WA 0,2-0,5	25.07.2022
525/4, 525/11, 525/12, 525/15, 525/18, 525/19, 61212 Graschuh	WA 0,2-0,5	11.04.2024
147/6, u.a., 61212 Graschuh	WA 0,2-0,5	19.10.2028
235/1, 61240 Stallhof	WA 0,2-0,5	27.11.2024
169/1 (Teilfl.) u.a., 61239 Stainz	WA 0,2-0,6	20.07.2028
566, 61234 Rossegg	DO 0,2-0,4	20.11.2022
836/3, 61234 Rossegg	WA 0,2-0,6	20.11.2022
590/9, 61231 Pichling	WA 0,2-0,6	11.11.2024
460/17, 61204 Ettendorf	DO 0,2-0,6	11.11.2024
356/1, 61204 Ettendorf	DO 0,2-0,6	11.11.2024
234/6, 234/1, 61204 Ettendorf	WA 0,2-0,4	11.11.2024
541 (Teilfl.), 61247 Wetzelsdorf	DO 0,2-0,4	10.10.2024
154/2, 154/4, 61247 Wetzelsdorf	WA 0,2-0,4	10.10.2024

Tabelle 6

Fortzuführende privatwirtschaftliche Maßnahmen der Altgemeinden

- Z.2 Für die im Rahmen der Neuerstellung neu festgelegten Baulandflächen unter zusammenhängend 3.000 m<sup>2</sup> Gesamtfläche kann die Gemeinde gemäß den Bestimmungen des § 35 Stmk ROG 2010 privatwirtschaftliche Maßnahmen abschließen und liegen zum Zeitpunkt des Beschlusses keine diesbezüglichen Maßnahmen vor.

**(2) Bebauungsfristen gem. § 36 Stmk ROG 2010****Z.1 Fortzuführende Bebauungsfristen**

Im Rahmen der wiederverlautbarten Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden wurden für unbebaute Baulandflächen gemäß § 29 (2) und (3) Stmk. ROG 2010 eines Eigentümers, die zusammenhängend mind. 3.000 m<sup>2</sup> umfassen, Bebauungsfristen festgelegt und sind diese für die im **Anhang 4**, der einen Bestandteil der Verordnung bildet, angeführten Gebiete fortzuführen, da zwischenzeitlich keine Bebauung erfolgt ist. Als Sanktion wurde bei fruchtlosem Fristablauf in den Altgemeinden die Investitionsabgabe von € 1,00/m<sup>2</sup>/Jahr gemäß Stmk. ROG 2010 festgelegt.

**Z.2 Neu festgelegte Bebauungsfristen**

Für alle unbebauten Baulandflächen gemäß § 29 (2) und (3) Stmk. ROG 2010 eines Eigentümers, die zusammenhängend mind. 3.000 m<sup>2</sup> umfassen, werden gemäß § 36 Stmk. ROG 2010 Bebauungsfristen festgelegt und sind diese dem **Anhang 4** zu entnehmen, der einen Bestandteil der Verordnung bildet.

- lit. a) Der Beginn des Fristenlaufes wird für jene Baulandgebiete mit Rechtskraft des 1. Flächenwidmungsplanes festgelegt, welches Bauland gemäß § 29 (2) Stmk ROG 2010 bzw. Aufschließungsgebiete nach § 29 (3) leg. cit. darstellen und ausschließlich die Grundstückseigentümer/-innen bzw. Konsenswerber/-innen für die Herstellung der Aufschließungserfordernisse verantwortlich sind. Bei allen übrigen Aufschließungsgebieten nach

§ 29 (3) leg. cit. erfolgt der Fristbeginn nach Rechtskraft des zu erlassenden Bebauungsplanes bzw. Entfall von rechtlichen Einschränkungen aufgrund geltender Materienrechte.

lit. b) Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.00 und gilt für die Dauer einer Planungsperiode (10 Jahre). Für Aufschließungsgebiete beginnt der Fristenlauf ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der öffentlichen Aufschließungsanforderungen bzw. mit Rechtskraft eines allfälligen Bebauungsplanes und endet nach 10 Jahren.

lit. c) Als Sanktion wird für alle in **Anhang 4** aufgelisteten Flächen bei fruchtlosem Fristablauf die Investitionsabgabe von € 1,00/m<sup>2</sup>/Jahr gemäß § 36 (2) lit. c) iVm (3) und (4) Stmk. ROG 2010 festgelegt.

Z.3 Zusätzlich werden für die im **Anhang 4** angeführten Flächen mit zeitlich aufeinander folgenden Nutzungen Bauungsfristen mit dem jeweiligen Eintrittszeitpunkt festgelegt. Der Fristenlauf beginnt ab dem Eintrittszeitpunkt der Nachfolgenutzung bzw. mit Rechtskraft eines allfälligen Bebauungsplanes und endet nach 10 Jahren.

**(3) Vorbehaltsflächen**

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Stainz werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 nachfolgende Vorbehaltsflächen gemäß den Bestimmungen des § 37 Stmk. ROG 2010 festgelegt.

Suchgrundstück (Grdst. Nr. / KG)	Widmung	Zweck
284 (Teilfl.) u.a., 61239 Stainz	11 0,2-1,5	Einsatzzentrum (esz)

Tabelle 7  
Vorbehaltsflächen

**§ 11 Uferstreifen entlang von Gewässern / Niederschlagswasserentsorgung**

**(1) Freihaltung entlang natürlich fließender Gewässer**

Diese Bestimmungen stellen auf die Festlegungen des § 3 (2) Z.6 lit.b) des Wortlautes zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 ab.<sup>6</sup>

Zur Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie Freihaltung der Uferzonen im Sinne des § 30 (3) WRG 1959<sup>7</sup> und gemäß den geltenden Bestimmungen des Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) sowie den Bestimmungen des REPRO Südweststeiermark (Grünzonen) sind mind. 10 m breite Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von Baulandfestlegungen bzw. von solchen Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen freizuhalten. Abweichend können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

Geltende Rechtsbestände vor Rechtskraft des SAPRO Hochwasser bleiben von den in § 4 (1) leg. cit. genannten Maßnahmen unberührt.

6 „Uferstreifen (keine planliche Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit im Entwicklungsplan Nr. 1.00): Entlang natürlicher und öffentlicher Gewässer werden Uferstreifen im Ausmaß von 10,0 m (gemessen ab der Böschungsoberkante) an natürlich fließenden Gewässern in Abstimmung mit den Bestimmungen des gelten-den REPRO „Südweststeiermark“ festgelegt. Sie sind im Sinne der Bestimmungen des REPRO sowie des SAPRO Hochwasser von Bauungen grundsätzlich freizuhalten.

Es sind folgende Ausnahmebestimmungen für die Setzung von baulichen Maßnahmen innerhalb dieser Uferstreifen in Anlehnung an die Bestimmungen des SAPRO Hochwasser zulässig (diese gelten nur für bereits über-wiegend bebaute Grundstücke [Arrondierung des Siedlungsbestandes und Baulückenschließungen im geringen Ausmaß]):

- Ein Hochwasserschutz ist zumindest auf ein 100-jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich.
- Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation.
- Die Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, wie zB Abflussmulden.
- Die ökologische Funktion des Uferstreifens wird berücksichtigt.“

7 Gemäß § 30 (3) WRG 1959 wird unter Schutz der Gewässer in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

Im Rahmen von Bauverfahren sind jedenfalls die Bestimmungen des SAPRO Hochwasser iVm Uferstreifen zu berücksichtigen und einzuhalten.

**(2) Niederschlagswasserentsorgung (bauplatzbezogen)**

Zur Verringerung jeglicher Hochwassersituation sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions- und Filterbecken etc.) in einen Vorfluter einzuleiten. Belastete Meteorwässer müssen, sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist, vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden. Zur Erzielung einer geordneten Versickerung und/oder Ableitung von Meteorwässern sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Abflusses von Oberflächenwässern sind die erforderlichen Maßnahmen in Analogie zu den Inhalten der Ö-NORM B2506-1, Ausgabe 2013-08-01, der ÖNORM B2506-2, Ausgabe 2012-11-15, des ÖWAV-Regelblattes 45, Ausgabe 2015 bzw. des DWA Regelblattes A 138, Ausgabe April 2005 sowie des Leitfadens für Oberflächenentwässerung, Herausgeber: Land Steiermark, Ausgabe 2.1 aus August 2017 durchzuführen (wasserbautechnische Gesamtbetrachtung im Anlassfall).

## **§ 12 Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung<sup>8</sup>**

gemäß § 27 (3) Stmk. ROG 2010

Für Tierhaltungsbetriebe wird auf die geltenden Bestimmungen des § 27 Stmk. ROG 2010 und § 95 Stmk. BauG 1995 verwiesen. Die errechneten Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 für Betriebe größer G=20 ersichtlich gemacht, für Betriebe kleiner G=20 als Symbol ausgewiesen bzw. im Beiplan zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 (Darstellung der Sanierungsgebiete) im Maßstab M 1:10.000; GZ: 18 RE ST 008 ersichtlich gemacht (Darstellung sämtlicher Tierhaltungsbetriebe G kleiner 20).

Innerhalb von Belästigungsbereichen liegen die Baulandvoraussetzungen für vollwertiges Bauland der Kategorien Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Kerngebiete (KG), Erholungs- (EH) und Ferienwohngebiete (FW) gemäß § 29 (2) Z.2 Stmk. ROG 2010 nicht vor. Die Berechnung der dargestellten Abstände erfolgte jedoch unter der Annahme von „Worst-Case Szenarien“ (meteorologischer Faktor und Raumordnungsfaktor jeweils 1,0) sodass die dargestellten Abstände die zu erwartenden Geruchsimmissionen nicht exakt wiedergeben.

Das tatsächliche Ausmaß der Belästigungsbereiche ist daher ggf. im Anlassfall gutachterlich zu beurteilen und ist in Bauverfahren der Nachweis des Nichtvorliegens einer unzumutbaren Belästigung oder Gesundheitsgefährdung in Dorfgebieten und der Belästigungsfreiheit in Wohngebieten anhand einer Einzelfallprüfung nach dem Stand der Technik (zB. Berechnung anhand der Prognosemodelle GRAL/ GRAMM) zu erbringen.

## **§ 13 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen / Außerkrafttreten**

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Stainz tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 38 (13) Stmk. ROG 2010) folgenden Tag in Kraft.

<sup>8</sup> Dem Beiplan zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 sind die Tierhaltungsbetriebe, Geruchsschwellenabstand, Belästigungsbereich zu entnehmen.

- (2) Mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Stainz treten die Flächenwidmungspläne der ehemaligen Gemeinden Stainz, Marhof, Georgsberg, Stainzthal, Stallhof und Rassach inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Stainz

Der Bürgermeister  
OSR Walter Eichmann

## **Anhang 1**

Aufschließungsgebiete und Festlegung der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen  
Aufschließungserfordernisse und öffentliche Interessen siehe § 3 (2)

### Abkürzungsverzeichnis der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen:

**VA:** Äußere verkehrstechnische Anbindung

**VI:** Innere verkehrstechnische Erschließung

**IF:** Infrastruktur (Leitungsinfrastruktur)

**HW:** Hochwasserfreistellung

**LM:** Lärmimmissionen

**OE:** Verbringung anfallender Oberflächen- und Hangwässer

**BS:** Bodensanierung

**AW:** Herstellung Abwasserbeseitigung

**BP:** Bebauungsplanpflicht

**DU:** Öffentliche Durchwegung

**ÜE:** Übergeordnete Einschränkungen

**RL:** Räumliches Leitbild

Nr.	Widmung Dichte	Aufschließungserfordernisse								Öffentliche Interessen			Fachl. / rechtl. Erörterungen	Suchgrundstück	
		VA	VI	IF	HW	LM	OE	BS	AW	BP	DU	ÜE	Anmerkungen	KG	Grdst. Nr.
1	entfällt														
2	WA 0,2-0,4	x	x	x		x	x		x	x		LS, MS, ÜV		61238 Sierling	138/1
3	WA 0,2-0,4			x			x		x			LS, UF		61238 Sierling	3, u.a.
4	DO 0,2-0,4	x	x	x			x		x			MS		61238 Sierling	386/2, u.a.
5	WR 0,2-0,4			x			x		x					61208 Gamsgebirg	214, u.a.
6	WR 0,2-0,4	x	x	x			x		x					61208 Gamsgebirg	209
7	GG 0,2-0,6			x			x					UF, MS, ÜV	Erschließung über Neurathweg oder Bestand	61246 Wald	163/2 (Teilfl.)
8	WA 0,2-0,8	x	x	x		x	x		x	x		ÜV	Berücksichtigung des ersichtlich gemachten Straßenplanungsgebietes	61239 Stainz	405/1
9	WA 0,2-0,4		x	x	x		x		x				rechtswirksamer BBPL	61228 Neurath	233/2, u.a.
10	WA 0,2-0,4	x	x	x			x		x	x				61228 Neurath	145, u.a.
11	WA 0,3-1,0	x		x	x		x					UF, ÜV	Äußere Anbindung über den Bestand	61239 Stainz	384
12	WA 0,2-0,4	x	x	x			x	x	x	x	x	ME		61219 Kothvogl	152, u.a.
13	WA 0,2-0,4	x	x	x			x		x	x				61219 Kothvogl	163/1 (Teilfl.), u.a.
14	WA 0,2-0,8	x	x	x		x	x		x	x	x	ÜV		61239 Stainz	388, u.a.
15	WA 0,2-0,6	x	x	x			x		x	x	x			61219 Kothvogl	6/4, u.a.
16	WA 0,2-0,4		x	x			x		x				BP rechtskräftig (B5r)	61219 Kothvogl	96/3, u.a.
17	WA 0,2-0,8	x	x	x		x	x		x	x		ÜV		61239 Stainz	233, u.a.



Nr.	Widmung Dichte	Aufschließungserfordernisse								Öffentliche Interessen			Fachl. / rechtl. Erörterungen	Suchgrundstück	
		VA	VI	IF	HW	LM	OE	BS	AW	BP	DU	ÜE	Anmerkungen	KG	Grdst. Nr.
18	GG 0,2-1,5	x	x	x			x		x	x		ÜV		61219 Kothvogl	38, u.a.
19	KG 0,5-1,5	x	x	x		x	x		x	x		MS, ÜV		61239 Stainz	193/3, u.a.
20	GG 0,2-1,0	x	x	x			x		x	x		ÜV	(siehe R1-01r)	61239 Stainz	173/1, u.a.
21	I1 0,2-1,5	x	x	x			x		x	x		ÜV	BP rechtskräftig	61239 Stainz	288/1, u.a.
22	entfällt														
23	GG 0,2-1,0	x	x	x			x		x	x		UF		61239 Stainz	306, u.a.
24	I1 0,2-1,5	x	x	x			x		x	x		UF	BP rechtskräftig	61239 Stainz	303/1, u.a.
25	WA 0,2-0,5			x		x	x		x					61212 Graschuh	396/2 (Teilfl.)
26	DO 0,2-0,6	x	x	x		x	x		x	x			Berücksichtigung des erhaltenswerten Ortsbildes	61212 Graschuh	486/1, u.a.
27	WA 0,2-0,5	x	x	x		x	x		x			W	rechtswirksamer BBPL	61212 Graschuh	525/14, u.a.
28	DO 0,2-0,5	x	x	x			x	x	x				rechtswirksamer BBPL	61233 Rassach	921 (Teilfl.), u.a.
29	DO 0,2-0,5		x	x		x	x	x						61233 Rassach	945 (Teilfl.), u.a.
30	DO 0,2-0,5		x	x		x	x						rechtswirksamer BBPL	61233 Rassach	824/3, u.a.
31	DO 0,2-0,5		x	x			x		x					61233 Rassach	670/4 (Teilfl.)
32	WA 0,2-0,6					x	x							61234 Rossegg	836/3
33	WR 0,2-0,4	x	x	x			x	x					rechtswirksamer BBPL	61231 Pichling	431/1, u.a.
34	WA 0,2-0,4	x	x	x			x	x					rechtswirksamer BBPL	61231 Pichling	430/1
35	DO 0,2-0,4	x	x	x			x		x	x		W		61231 Pichling	192, u.a.
36	DO 0,2-0,4	x	x	x		x	x		x	x				61231 Pichling	176/5, u.a.
37	DO 0,2-0,6	x	x	x			x		x					61234 Rossegg	389/1, u.a.
38	WR 0,2-0,4	x					x		x			MS, W		61231 Pichling	875/1

Nr.	Widmung Dichte	Aufschließungserfordernisse								Öffentliche Interessen			Fachl. / rechtl. Erörterungen	Suchgrundstück	
		VA	VI	IF	HW	LM	OE	BS	AW	BP	DU	ÜE	Anmerkungen	KG	Grdst. Nr.
39	WA 0,2-0,6	x	x	x		x	x			x		MS, ÜV	teilw. rechtswirksamer BBPL	61239 Stainz	168, u.a.
40	WA 0,2-0,6		x	x		x	x					ÜV	rechtswirksamer BBPL	61239 Stainz	158/1, u.a.
41	DO 0,2-0,4	x	x	x			x		x	x				61247 Wetzelsdorf	1606 (Teilfl.), u.a.
42	WA 0,2-0,5	x	x	x			x		x	x	x	MS		61212 Graschuh	209/14, u.a.
43	WA 0,2-0,6	x	x	x		x	x		x	x				61240 Stallhof	139/3, u.a.
44	WA 0,2-0,5		x	x		x	x		x	x				61240 Stallhof	137/7 (Teilfl.)
45	WA 0,2-0,5	x	x	x		x	x		x	x				61212 Graschuh	158/22, u.a.
46	<i>entfällt</i>														
47	WA 0,2-0,4	x	x	x			x		x					61204 Ettendorf	104/24
48	WA 0,2-0,4		x	x			x		x	x				61204 Ettendorf	104/32, u.a.
49	DO 0,2-0,4			x			x		x			MS		61211 Graggerer	52/4, u.a.
50	DO 0,2-0,6	x		x			x		x			W		61227 Neudorf	606/6 (Teilfl.)
51	DO 0,2-0,6	x	x	x			x		x					61227 Neudorf	746/1 (Teilfl.), u.a.
52	WA 0,2-0,4	x					x							61211 Graggerer	345/20 (Teilfl.), u.a.
53	GG 0,2-1,0	x	x	x			x		x			ÜV		61224 Mettersdorf	76 (Teilfl.), u.a.
54	WA 0,2-0,4	x	x	x		x	x		x			MS, ÜV		61224 Mettersdorf	462 (Teilfl.), u.a.
55	<i>entfällt</i>														
56	WA 0,2-0,5	x	x	x		x	x		x	x		RS, ÜV	Bebauungsplan rechtskräftig (B45r)	61217 Herbersdorf	113/11
57	DO 0,2-0,4		x	x			x	x	x	x				61211 Graggerer	173/1 u.a.
58	KG 0,5-1,5		x			x	x		x	x		MS, OS, ÜV		61239 Stainz	92 (Teilfl.)
59	DO 0,2-0,5			x			x		x			LS		61238 Sierling	331 (Teilfl.) u.a.
60	WA 0,2-0,5			x			x		x			LS		61238 Sierling	332 u.a.

Nr.	Widmung Dichte	Aufschließungserfordernisse								Öffentliche Interessen			Fachl. / rechtl. Erörterungen	Suchgrundstück	
		VA	VI	IF	HW	LM	OE	BS	AW	BP	DU	ÜE	Anmerkungen	KG	Grdst. Nr.
61	WA 0,2-0,5	x	x	x			x	x	x	x		LS, W	[entfällt]	61238 Sierling	335 u.a.
62	DO 0,2-0,4			x			x		x	x		LS	[entfällt]	61238 Sierling	348 (Teilfl.) u.a.
63	DO 0,2-0,4		x	x			x	x	x	x		ME		61246 Wald	554 u.a.
64	DO 0,2-0,5	x		x			x		x				[entfällt]	61233 Rassach	781 (Teilfl.) u.a.
65	WA 0,2-0,5	x	x	x		x	x		x	x		MS, ÜV		61212 Graschuh	209/43 u.a.
66	WA 0,2-0,5	x					x					W		61212 Graschuh	241/5
67	WA 0,2-0,4	x		x			x		x			LS, W		61238 Sierling	438/2 u.a.
68	DO 0,2-0,4	x		x			x		x					61246 Wald	625 (Teilfl.)
69	WA 0,2-0,6	x	x	x	x	x	x		x					61231 Pichling	590/9 u.a.
70	DO 0,2-0,6	x	x	x			x		x	x				61228 Neurath	16/1
71	I1 0,2-1,0	x	x	x			x		x	x		ÜV		61234 Rossegg	867 u.a.
72	WA 0,2-0,5	x	x			x	x		x					61217 Herbersdorf	144/1
73	EH 0,2-0,6	x	x	x			x	x	x	x		W	Bauungsplan iVm B131 im Anlassfall und Einhaltung der Vorgaben des R.L.	61219 Kothvogl	.23 u.a.
74	WA 0,2-0,4						x			x		OS, UF, ÜV		61239 Stainz	10/20 u.a.
75	DO 0,2-0,4		x	x			x		x			W		61246 Wald	.314 u.a.
76	DO 0,2-0,4									x		LS	Einhaltung der Vorgaben R.L.	61244 Trog	187/5 u.a.
77	DO 0,2-0,4									x		LS	Einhaltung der Vorgaben R.L.	61238 Sierling	164/11 u.a.

Nr.	Widmung Dichte	Aufschließungserfordernisse								Öffentliche Interessen			Fachl. / rechtl. Erörterungen	Suchgrundstück	
		VA	VI	IF	HW	LM	OE	BS	AW	BP	DU	ÜE	Anmerkungen	KG	Grdst. Nr.
78	DO 0,2-0,4	x								x		LS	Einhaltung der Vorgaben R.L.	61238 Sierling	8/2 u.a.
79	WA 0,2-0,6				x					x				61240 Stallhof	250/2 u.a.
80	KG 0,5-1,5	x	x	x	x	x	x		x	x	x	MS, UF, OS	Beachtung des Durchflusses bei Brückenerrichtung / Bebauungsplan rechtskräftig (B44r)	61239 Stainz	80 u.a.
81	DO 0,2-0,6			x	x	x	x							61239 Stainz	145/6 (Teilfl.)
82	DO 0,2-0,6			x	x		x							61240 Stallhof	327 (Teilfl.) u.a.
83	DO 0,2-0,6		x	x	x		x							61240 Stallhof	311 (Teilfl.) u.a.
84	DO 0,2-0,6		x	x	x		x							61240 Stallhof	248/1 (Teilfl.) u.a.
85	DO 0,2-0,6		x	x	x		x							61240 Stallhof	487/2 (Teilfl.) u.a.
86	KG 0,5-1,5	x		x	x	x	x		x			OS, UF		61239 Stainz	70
87	WA 0,2-0,6				x		x					MS		61240 Stallhof	49
88	KG 0,5-1,0	x	x							x		ÜV	BBPL (B11a)- Berücksichtigung des baukulturellen Leitbildes Stmk.	61219 Kothvogel	29

Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung.  
Die Abgrenzungen der Aufschließungsgebiete sind dem Planwerk zu entnehmen.

### Legende Aufschließungserfordernisse

VA – Äußere verkehrstechnische Anbindung

VI – Innere verkehrstechnische Erschließung

IF – Infrastruktur (Leitungsinfrastruktur)

LM – Lärmimmissionen

HW – Hochwasserfreistellung

OE – Verbringung anfallender Oberflächen- und Hangwässer

BS – Bodensanierung

AW – Herstellung Abwasserbeseitigung

BP – Bebauungsplanpflicht

DU – Öffentliche Durchwegung

ÜE – Übergeordnete Einschränkungen

### Legende Öffentliche Interessen - Übergeordnete Einschränkungen (ÜE):

LS – Landschaftsschutzgebiete

ME – Meliorationsgebiete

MS – Mittelspannungsfreileitungen, Mittelspannungserdleitungen

RS – Richtfunkstrecke

OS - Ortsbildschutzgebiet

UF – Uferstreifen

ÜV – Übergeordnete Verkehrsträger (Eisenbahn, Bundesstraßen, Landesstraßen)

W – Waldflächen

RL: Räumliches Leitbild

LS: Landschaftsschutzgebiet



## Anhang 2

- A) Gebiete mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung und Festlegung der Eintrittsbedingungen sowie
- B) Festlegung der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen zu den festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Aufschließungsgebieten

In der nachfolgenden Tabelle (Anhang 2 (A)) finden sich neben der Begründung für die Festlegung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung die Festlegungen zu den jeweiligen Eintrittsbedingungen, Maßnahmen und Eintrittszeitpunkten (vgl. hierzu § 4 des Wortlautes).

Nach Vorlage der aufgeführten Nachweise hat die Baubehörde, bei Bedarf unter Beiziehung weiterer Sachverständiger oder Behördenstellen (zB WLK), den Eintritt der Nachfolgenutzung zu prüfen und zu bestätigen. [Die Festlegung des Eintritts der zeitlichen Folgenutzung hat durch Kenntnisnahme durch den Gemeinderat zu erfolgen. Nach Eintritt der zeitlichen Folgenutzung \(Bauland-Aufschließungsgebiet\) sind die Festlegungen gem. Anhang 2 \(B\) zu berücksichtigen.](#)

Die festgelegten zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzungen im Zusammenhang mit Naturgefahren beruhen auf vorliegende Sachverständigengutachten der Wildbach- und Lawinerverbauung (Gefahrenzonenplan 2007) und diverser approbierter Abflussuntersuchungen der Bundeswässer (gem. GIS-Datenlieferung vgl. § 4 des Wortlautes zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 und wurden für jene Bereiche festgelegt, welche in den wiederverlautbarten Flächenwidmungsplänen bereits als Bauland festgelegt waren). Diesbezüglich findet sich zu jeder zeitlich aufeinander folgenden Nutzung, die aufgrund einer Betroffenheit von Naturgefahren festgelegt wurde, in der nachfolgenden Tabelle im Anhang 2 (A) ein Verweis zum jeweiligen Gutachten mit Angabe des jeweiligen zugehörigen Kapitels / einer allfälligen Beilage / der zugehörigen Seite sowie jeweils einem Verweis zu den zugehörigen Planbeilagen / -auszügen.

Die einzelnen Gefahrenzonen und Hinweisbereiche beruhen auf den ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplänen 2007 der Wildbach- und Lawinerverbauung vom 25.04.2007 für die Altgemeinden Stainz und Marhof und sind diese für die Eintrittsbedingung relevant und heranzuziehen bzw. sind jeweils Abstimmungen mit der WLK zu führen. In der Tabelle im Anhang 2 (A) erfolgt jeweils ein Verweis auf das jeweilige Kapitel und die zugehörigen Planbeilagen im Gefahrenzonenplan.

Die Darstellung der HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub> Hochwasserbereiche erfolgt gem. den übermittelten Daten der GIS-Datenlieferung und beziehen sich auf die entsprechenden approbierten Abflussuntersuchungen des Landes Steiermark. Folgende Bäche sind für die Eintrittsbedingung relevant und erfolgt in der Tabelle im Anhang 2 (A) jeweils ein Verweis auf das jeweilige Kapitel und die zugehörigen Planbeilagen zu den Abflussuntersuchungen:

- Stainzbach – ABU III 2010 Stainzbach-Neurathbach-Lemsitzbach, RIOCOM, 2012
- Lemsitzbach – ABU III 2010 Stainzbach-Neurathbach-Lemsitzbach, RIOCOM, 2012
- Neurathbach – ABU III 2010 Stainzbach-Neurathbach-Lemsitzbach, RIOCOM, 2011
- Langwiesenbach – ABU Langwiesenbach 1995, Visotschnig, 1995

Für den Stainzbach gibt es ein noch nicht approbiertes Hochwasserschutzprojekt mit der Bezeichnung „Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz“, Verfasser: RIOCOM, Projektnummer: 20227, Datum: 01.10.2018, in Zusammenarbeit mit der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung. Die in der Tabelle im Anhang 2 (A) festgelegten Maßnahmen beziehen sich auf diese gutachterliche Grundlage.

Mehrere zeitlich aufeinander folgende Nutzungen wurden aufgrund von ersichtlich gemachten Waldflächen festgelegt. Hierfür ist jeweils eine Rodungsbewilligung inkl. Nachweis der durchgeführten Rodung oder eine Nichtwaldfeststellung beizubringen.

Weitere Nachfolgenutzungen wurden festgelegt, da nicht sämtliche Baulandvoraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt sind. Dabei handelt es sich u.a. um fehlende rechtlich gesicherte Zufahrten, keine vorhandene Wasserver- oder Abwasserentsorgung oder Unklarheiten über natürliche Voraussetzungen (Untergrundverhältnisse, Topografie). Hierfür sind jeweils Nachweise (zB Servitutsregelung für rechtlich gesicherte Zufahrt, bodenmechanisches Gutachten betreffend Untergrundverhältnisse etc.) über die Erfüllung der Baulandvoraussetzungen beizubringen.

Einige Nachfolgenutzungen wurden festgelegt, da in absehbarer Zeit (innerhalb der gegenständlichen Planungsperiode) eine Änderung der Nutzung erfolgen soll und wird hiermit die Rechtsgrundlage für eine schnelle Handlungsmöglichkeit geschaffen. Dies betrifft beispielsweise die Nachfolgenutzung Allgemeines Wohngebiet statt bisher Dorfgebiet. Die Dorfgebietsfestlegung erfolgte aufgrund eines rechtlich konsentierten Stallgebäudes. Die Nachfolgenutzung tritt nach einem nachweislichen Untergang des Stallkonsenses ein.

Marktgemeinde Stainz - Neuerstellung FWP 1.00, Anhang 2

A) Gebiete mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung und Festlegung der Eintrittsbedingungen (Abstimmungsgespräch mit Abteilung 14 am 20.04.2021)													
Nr.	Widmung rechtskräftiger FWP	Widmung FWP 1.00	zeitlich aufeinander folgende Nutzung <sup>1</sup>	Lage im Raum aus überörtlicher Sicht <sup>2</sup>	Begründung zur Festlegung	Eintrittsbedingung / Maßnahme	Eintrittszeitpunkt (Feststellung durch den Gemeinderat) <sup>3</sup>	Prüfung / Bestätigung durch (Gutachter / Prüfbehörde)	Querverweis zum jeweiligen Gutachten	Planverweis zum jeweiligen Gutachten	Suchgrundstück		
											KG	Grdst. Nr.	Fläche
1	entfällt												
2	entfällt												
3	DO 0,2-0,5 [WA 0,2-0,5]	DO 0,2-0,5	WA 0,2-0,5	Teilregionales Zentrum Stainz	Immissionen durch bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb	Nachweis über Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes (Untergang Konsense)	Nachweis über Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes (Untergang Konsense)	- / Bauamt	-	-	61228 Neurath	153/2 (Teilfl.), u.a.	4.534 m <sup>2</sup>
4	WA 0,2-0,6	LF	WA 0,2-0,6	-	Lage innerhalb Waldfläche	Nachweis Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG 1975) oder Nichtwaldfeststellung (§ 5 ForstG 1975)	Durchgeführte Rodung bzw. Nichtwaldfeststellung	- / Bauamt	-	-	61231 Pichling	450/2	1.670 m <sup>2</sup>
5	WA 0,2-0,6	LF	WA 0,2-0,6 (102)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Lemsitzbach)	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	-	-	61231 Pichling	625/12	1.805 m <sup>2</sup>
6	WA 0,2-0,6	LF	WA 0,2-0,6 (103)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Lemsitzbach)	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	-	-	61231 Pichling	626/4	1.321 m <sup>2</sup>
7	WA 0,2-0,6	LF	WA 0,2-0,6 (104)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Lemsitzbach)	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	-	-	61231 Pichling	637/1 (Teilfl.), u.a.	1.786 m <sup>2</sup>
8	GG 0,2-1,0	LF	GG 0,2-1,0 (105)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Lemsitzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauer gemäß technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	ABU III 2010 Stainzbach - Neurathbach - Lemsitzbach, RIOCOM, Lageplan Überflutungsflächen, Plannr. 20146-06-04-02, Einlage 6.4.2	ABU III 2010 Stainzbach - Neurathbach - Lemsitzbach, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 8.3	61231 Pichling	647/2, u.a.	10.881 m <sup>2</sup>

1 Aufschließungsgebiete finden sich unter Anhang 2, Tabelle B) Festlegungen der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen für zeitlich aufeinanderfolgende Aufschließungsgebiete

2 REPRO 2016, LGBl. Nr. 88/2016

3 Die Feststellung des Eintritts der zeitlichen Folgenutzung hat durch Kenntnisnahme durch den Gemeinderat zu erfolgen.



Marktgemeinde Stainz - Neuerstellung FWP 1.00, Anhang 2

9	GG 0,2-1,0	LF	GG 0,2-1,0 (106)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Lemsitzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauer gemäß technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	ABU III 2010 Stainzbach - Neurathbach - Lemsitzbach, RIOCOM, Lageplan Überflutungsflächen, Plannr. 20146-06-04-02, Einlage 6.4.2	ABU III 2010 Stainzbach - Neurathbach - Lemsitzbach, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 8.3	61231 Pichling	665 (Teilfl.)	7.640 m <sup>2</sup>
10	GG 0,2-1,5	LF	GG 0,2-1,5 (107)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Lemsitzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauer gemäß technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	ABU III 2010 Stainzbach - Neurathbach - Lemsitzbach, RIOCOM, Lageplan Überflutungsflächen, Plannr. 20146-06-04-02, Einlage 6.4.2	ABU III 2010 Stainzbach - Neurathbach - Lemsitzbach, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 8.3	61231 Pichling	672/1 (Teilfl.), u.a.	14.055 m <sup>2</sup>
11	entfällt												
12	entfällt												
13	KG 0,5-2,5	LF	KG 0,5-1,5 (110)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61239 Stainz	70	1.487 m <sup>2</sup>
14	WA (9) 0,3-1,0	LF	KG 0,5-1,5 (111)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61239 Stainz	80 u.a.	6.364 m <sup>2</sup>
15	GG 0,2-1,0	LF	GG 0,2-1,0 (112)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61239 Stainz	367/4 (Teilfl.) u.a.	11.026 m <sup>2</sup>
16	KG (11) 0,5-1,0	LF	KG 0,5-1,0 (113)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61239 Stainz	83 (Teilfl.) u.a.	7.229 m <sup>2</sup>
17	WA 0,2-0,6	LF	WA 0,2-0,6 (114)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14 (detaillierte Abstimmung mit der BBL aufgrund der bestehenden Abflussgasse erforderlich).	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61239 Stainz	82/6 (Teilfl.)	3.847 m <sup>2</sup>

Marktgemeinde Stainz - Neuerstellung FWP 1.00, Anhang 2

									Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)					
18	WA 0,2-0,6	LF	DO 0,2-0,6 (115)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61239 Stainz	145/6 (Teilfl.)	2.669 m <sup>2</sup>	
19	WR 0,2-0,5	LF	WA 0,2-0,5 (116)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	11/14 u.a.	1.411 m <sup>2</sup>	
20	WA (1) 0,2-0,5	LF	DO 0,2-0,6 (117)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	327 (Teilfl.) u.a.	2.902 m <sup>2</sup>	
21	WR 0,2-0,5	LF	WA 0,2-0,5 (118)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	15/1 (Teilfl.), u.a.	1.744 m <sup>2</sup>	
22	WA (1) 0,2-0,5	LF	DO 0,2-0,6 (119)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	311 (Teilfl.), u.a.	2.797 m <sup>2</sup>	
23	WR 0,2-0,5	LF	WA 0,2-0,5 (120)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	17, u.a.	2.636 m <sup>2</sup>	
24	WA (1) 0,2-0,5	LF	DO 0,2-0,6 (121)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	284/1 (Teilfl.), u.a.	1.303 m <sup>2</sup>	

Marktgemeinde Stainz - Neuerstellung FWP 1.00, Anhang 2

25	WA (1) 0,2-0,5	LF	DO 0,2-0,6 (122)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern, Ertüchtigung des Abflussprofils, Anhebung Brücken, Gerinneaufweitung u. a. gemäß Technischem Bericht RIOCOM bzw. Maßnahmen gemäß einem an dessen Stelle tretendem Nachfolgegutachten	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.3	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	487/2 (Teilfl.), u.a.	5.547 m <sup>2</sup>
26	WR 0,2-0,5	LF	WR 0,2-0,5 (123)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern und -dämmen sowie Weganhebungen	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.4	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	36/1	821 m <sup>2</sup>
27	WA 0,2-0,6	LF	WA 0,2-0,6 (124)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern und -dämmen sowie Weganhebungen	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.4	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	250/2, u.a.	1.693 m <sup>2</sup> LF
28	WA 0,2-0,6	LF	WA 0,2-0,6 (125)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern und -dämmen sowie Weganhebungen	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.4	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	249, u.a.	1.312 m <sup>2</sup>
29	WA 0,2-0,6	LF	WA 0,2-0,6 (126)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Errichtung Hochwasserschutzmauern und -dämmen sowie Weganhebungen	Errichtung der angeführten Maßnahmen/Maßnahmenbündel und/oder Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Hochwasserfreistellung auf Eigengrund	SV / Bauamt	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Technischer Bericht, Kap. 6.1.4	Generelles Projekt Hochwasserschutz Stainz, RIOCOM, Lageplan 02, Plannr. 20227-01GP-232, Einlage 2.3.2	61240 Stallhof	49	450 m <sup>2</sup>
30	WA 0,2-0,5	LF	WA 0,2-0,5 (127)	Teilregionales Zentrum Stainz	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14. Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)	SV / Bauamt	-	-	61240 Stallhof	137/1 (Teilfl.)	1.550 m <sup>2</sup>
31	entfällt												
32	WA 0,2-0,4 / LF	WA 0,2-0,4	GG 0,2-1,0	-	Raumordnungsfachliche und -rechtliche Erfordernisse iVm §§ 30 (1) Z.2 und Z.4 Stmk. ROG 2010 (benötigte Gewerbegebietsfestlegung für etwaige gewerbegebietsaffine Projekte und Nutzungen)	Nachweis über Aufgabe des Verwendungszwecks (Abbruch der Wohngebäude / Verwendungszweckänderung).	Nachweis über Aufgabe des Verwendungszwecks (Abbruch der Wohngebäude / Verwendungszweckänderung).	- / Bauamt	-	-	61210 Grafendorf	902/1 (Teilfl.), u.a.	8.833 m <sup>2</sup>
33	DO 0,2-0,4 / LF	LF	DO 0,2-0,4	-	Lage innerhalb Waldfläche	Nachweis Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG 1975) oder Nichtwaldfeststellung (§ 5 ForstG 1975)	Durchgeführte Rodung bzw. Nichtwaldfeststellung	- / Bauamt	-	-	61247 Wetzelsdorf	1299/3 (Teilfl.), u.a.	933 m <sup>2</sup>
34	LF [eva]	LF	eva (pva)	-	Lage in HQ <sub>30</sub> /HQ <sub>100</sub> Hochwassergefährdungsbereich (Stainzbach)	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund	Gefahrenfreistellung durch Umsetzung des Gesamtprojektes oder Gefahrenfreistellung auf Eigengrund unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes in Abstimmung mit BBL/ABT14.	SV / Bauamt	-	-	61210 Grafendorf	698 (Teilfl.), u.a.	25.308 m <sup>2</sup>

Marktgemeinde Stainz - Neuerstellung FWP 1.00, Anhang 2

							Gefahrenfreistellung durch Umsetzung Projekte Dritter und/oder gutachterlicher Nachweis der möglichen Gefahrenfreistellung auf Eigengrund (Prüfung der Machbarkeit unter Ausschluss Beeinträchtigung Dritter)						
35	WA 0,2-0,5	LF	DO 0,2-0,5 (128)	-	keine rechtlich gesicherte Zufahrt	Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrt	Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrt	- / Bauamt	-	-	61212 Graschuh	22/2 (Teilfl.)	2.392 m²
36	LF / WA 0,2-0,5 / L(WA) 0,2-0,5	LF	WA 0,2-0,5 (129)	-	fehlende Baulandvoraussetzungen	Gutachterlicher Nachweis über Bodenstabilität und Erstellung eines gebietsbezogenen Oberflächenentwässerungskonzeptes	Gutachterlicher Nachweis über Bodenstabilität und Erstellung eines gebietsbezogenen Oberflächenentwässerungskonzeptes	SV / Bauamt	-	-	61212 Graschuh	31/1 u.a.	16.131 m²
37	LF	LF	GG 0,2-1,0 (130)	-	Lage innerhalb Waldfläche	Nachweis Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG 1975) oder Nichtwaldfeststellung (§ 5 ForstG 1975)	Durchgeführte Rodung bzw. Nichtwaldfeststellung	- / Bauamt	-	-	61217 Herbersdorf	104/4 u.a.	5419 m²
38	LF	LF	EH 0,2-0,6 (131)	-	Lage innerhalb Waldfläche	Nachweis Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG 1975) oder Nichtwaldfeststellung (§ 5 ForstG 1975)	Durchgeführte Rodung bzw. Nichtwaldfeststellung	- / Bauamt	-	-	61219 Kothvogl	751 (Teilfl.)	301 m²
39	WA 0,2-0,4	LF	WA 0,2-0,4 (52)		Keine rechtlich gesicherte Zufahrt	Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrt	Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrt	- / Bauamt	-	-	61211 Graggerer	345/20 (Teilfl.)	1.332 m²
40	WA 0,3-1,0	LF	WA 0,3-0,5 (11)		Keine rechtlich gesicherte Zufahrt	Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrt	Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrt	- / Bauamt	-	-	61239 Stainz	384 (Teilfl.)	1.561 m²
41	GG 0,2-1,5	VERK	KG 0,5-1,5 (133)	Teilregionales Zentrum Stainz	Neuordnung des Gebietes aus verkehrstechnischer Sicht	§ 8 (3) „Erklärung, Änderung und Endigung für bestehende Gemeindestraße LStVG 1964, LGBl. Nr. 164/1964 idgF LGBl. Nr. 95/2020	Nachweis der Auflassung/Verlegung gemäß § 8 (3) LStVG 1964, LGBl. Nr. 164/1964 idgF LGBl. Nr. 95/2020	SV / Bauamt			61231 Pichling	673/5	686 m²
42	GG 0,2-1,5	GG	KG 0,5-1,5 (132)	Teilregionales Zentrum Stainz	Neuordnung des Gebietes aus verkehrstechnischer Sicht	Von der Abteilung 16 approbierte Verkehrsuntersuchung	Vorliegende Bewilligung nach dem LStVG	SV / Bauamt			61231 Pichling	673/1 u.a.	8.355 m²

Marktgemeinde Stainz - Neuerstellung FWP 1.00, Anhang 2

B) Festlegung der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen zu den festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Aufschließungsgebieten																
Nr.	Widmung Dichte	Aufschließungserfordernisse								Öffentliche Interessen			Fachl. / rechtl. Erörterungen	Suchgrundstück		
		VA	VI	IF	HW	LM	OE	BS	AW	BP	DU	ÜE	Anmerkungen	KG	Grdst. Nr.	
101	<i>entfällt</i>															
102	WA 0,2-0,6	x	x		x	x	x		x			ÜV	Sicherung Erschließung der Teilfläche des Grdst. 625/12 (zeitliche Folgenutzung)	61231 Pichling	625/12	
103	WA 0,2-0,6	x	x		x	x	x		x			ÜV	Sicherung Erschließung der Teilfläche des Grdst. 626/4 (zeitliche Folgenutzung)	61231 Pichling	626/4	
104	WA 0,2-0,6	x			x	x	x		x			ÜV	Sicherung Erschließung der Teilfläche des Grdst. 641 und des Grdst. 637/1 (zeitliche Folgenutzung)	61231 Pichling	637/1 (Teilfl.), u.a.	
105	GG 0,2-1,0	x	x	x	x		x		x			ÜV		61231 Pichling	647/2, u.a.	
106	GG 0,2-1,0	x	x	x	x		x		x			ÜV	Sicherung Erschließung der Teilfläche des Grdst. 665 (zeitliche Folgenutzung)	61231 Pichling	665	
107	GG 0,2-1,5	x	x	x	x		x		x			ÜV	Sicherung Erschließung der Teilfläche des Grdst. 672/1 und des Grdst. 670/1 (zeitliche Folgenutzung)	61231 Pichling	672/1 (Teilfl.), u.a.	

Marktgemeinde Stainz - Neuerstellung FWP 1.00, Anhang 2

B) Festlegung der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen zu den festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Aufschließungsgebieten

Nr.	Widmung Dichte	Aufschließungserfordernisse								Öffentliche Interessen			Fachl. / rechtl. Erörterungen	Suchgrundstück		
		VA	VI	IF	HW	LM	OE	BS	AW	BP	DU	ÜE	Anmerkungen	KG	Grdst. Nr.	
108	entfällt															
109	entfällt															
110	KG 0,5-1,5	*		*	*	*	*		*			OS, UF		61239 Stainz	70	
111	KG 0,5-1,5	*	*	*	*	*	*		*	*	*	MS, UF, OS	Beachtung des Durchflussraumes bei Brückenerrichtung	61239 Stainz	80, u.a.	
112	GG 0,2-1,0	x	x	x	x		x		x	x		ÜV		61239 Stainz	367/4 (Teilfl.), u.a.	
113	KG 0,5-1,0	x	x	x	x	x	x		x	x		ÜV	Sicherung Erschließung des Grdst. 81/1 (zeitliche Folgenutzung)	61239 Stainz	83 (Teilfl.), u.a.	
114	WA 0,2-0,6				x	x	x							61239 Stainz	82/6 (Teilfl.)	
115	DO 0,2-0,6			*	*	*	*							61239 Stainz	145/6 (Teilfl.)	
116	WA 0,2-0,5	x			x		x		x			MS, UF		61240 Stallhof	11/14, u.a.	
117	DO 0,2-0,6			*	*		*							61240 Stallhof	327 (Teilfl.), u.a.	
118	WA 0,2-0,5	x	x		x		x		x			MS	Sicherung Erschließung der Teilfläche des Grdst. 15/1, 11/10, 11/9 (zeitliche Folgenutzung)	61240 Stallhof	15/1 (Teilfl.), u.a.	
119	DO 0,2-0,6		*	*	*		*							61240 Stallhof	311 (Teilfl.), u.a.	
120	WA 0,2-0,5	x	x	x	x		x		x			MS, UF	Sicherung Erschließung der Teilfläche des Grdst. 16 und 17 (zeitliche Folgenutzung)	61240 Stallhof	17, u.a.	
121	DO 0,2-0,6		*	*	*		*							61240 Stallhof	284/1 (Teilfl.), u.a.	

Marktgemeinde Stainz - Neuerstellung FWP 1.00, Anhang 2

B) Festlegung der Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen zu den festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Aufschließungsgebieten

Nr.	Widmung Dichte	Aufschließungserfordernisse								Öffentliche Interessen			Fachl. / rechtl. Erörterungen Anmerkungen	Suchgrundstück	
		VA	VI	IF	HW	LM	OE	BS	AW	BP	DU	ÜE		KG	Grdst. Nr.
122	DO 0,2-0,6		*	*	*		*							61240 Stallhof	487/2 (Teilfl.), u.a.
123	WR 0,2-0,5				x		x							61240 Stallhof	36/1
124	WA 0,2-0,6				*		*							61240 Stallhof	250/2, u.a.
125	WA 0,2-0,6				x		x							61240 Stallhof	249, u.a.
126	WA 0,2-0,6				*		*					MS		61240 Stallhof	49
127	WA 0,2-0,5				x		x							61240 Stallhof	137/1 (Teilfl.)
128	DO 0,2-0,5	*		*			*	*	*			BF, RS		61212 Graschuh	22/2 (Teilfl.)
129	WA 0,2-0,5	x	x	x		x	x	x	x	x		MS, ÜV		61212 Graschuh	31/1 u.a.
130	GG 0,2-1,0	x	x	x			x		x	x		ÜV, W		61217 Herbersdorf	104/4 u.a.
131	EH 0,2-0,6	x	x	x			x	x	x	x		W	Bebauungsplan iVm B73 im Anlassfall	61219 Kothvogl	751 (Teilfl.)
132	KG 0,5-1,5	*	*	*	×		*		*	×	(x)	ÜV		61231 Pichling	673/1 u.a.

Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung.

Die Abgrenzungen der Aufschließungsgebiete sind dem Planwerk zu entnehmen.

Legende Öffentliche Interessen - Übergeordnete Einschränkungen (ÜE):

BF – Bodenfundstätte

MS – Mittelspannungsfreileitungen, Mittelspannungserdleitungen

OS – Ortsbildschutzgebiet

RS – Richtfunkstrecke

UF – Uferstreifen

ÜV – Übergeordnete Verkehrsträger (Eisenbahn, Bundesstraßen, Landesstraßen)

W – Waldflächen



### Anhang 3

Sondernutzungen im Freiland – Auffüllungsgebiete (siehe § 6 des Wortlautes)  
Festlegung der Bebauungsgrundlagen (textlich und planlich)

Suchgrundstück (Grdst. Nr. / KG)	Bezeichnung des Auffüllungsgebietes (afg)	
425/3 u.a., 61238 Sierling	Mandl	Rechtsbestand
962/1 u.a., 61238 Sierling	Wiedner	Rechtsbestand
1018 u.a., 61233 Rassach	Reinisch	Rechtsbestand
583/1 u.a., 61233 Rassach	Rassachegg	Rechtsbestand
1905 u.a., 61247 Wetzelsdorf	Wetzelsdorf-Süd	Rechtsbestand
935/1 u.a., 61210 Grafendorf	Grafendorf	Neufestlegung
1233/3 u.a., 61233 Rassach	Possnitzweg	Neufestlegung
530/2 u.a., 61217 Herbersdorf	Ziziberg	Rechtsbestand

## **Bebauungsgrundlagen gemäß beiliegender Plandarstellung:**

### **Auffüllungsgebiet „Mandl“ (Rechtsbestand)**

#### Baugrenzlinien / Bebaubare Bereiche:

- Die Situierung aller Gebäude ist ausschließlich innerhalb der im Planwerk festgelegten Baugrenzlinien unter Berücksichtigung des § 13 Stmk. BauG 1995 zulässig.

#### Bebauungsweise:

Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

#### Bebauungsgrad:

Der maximal zulässige Bebauungsgrad gemäß § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 wird mit 0,6 bezogen auf die von den Baugrenzlinien umgebene Fläche festgelegt.

#### Gebäudehöhe:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (traufenseitig) gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit 7,0 m festgelegt.

#### Dachform / Dachneigung / Dachfarbe für Wohngebäude:

- Als Dachform wird das Satteldach festgelegt.
- Die Dachneigung wird mit mind. 30° und max. 45° festgelegt.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird mit roten oder braunen Farbtönen festgelegt.

#### Fassadengestaltung:

Die Farbtöne haben sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

#### Geländeveränderungen:

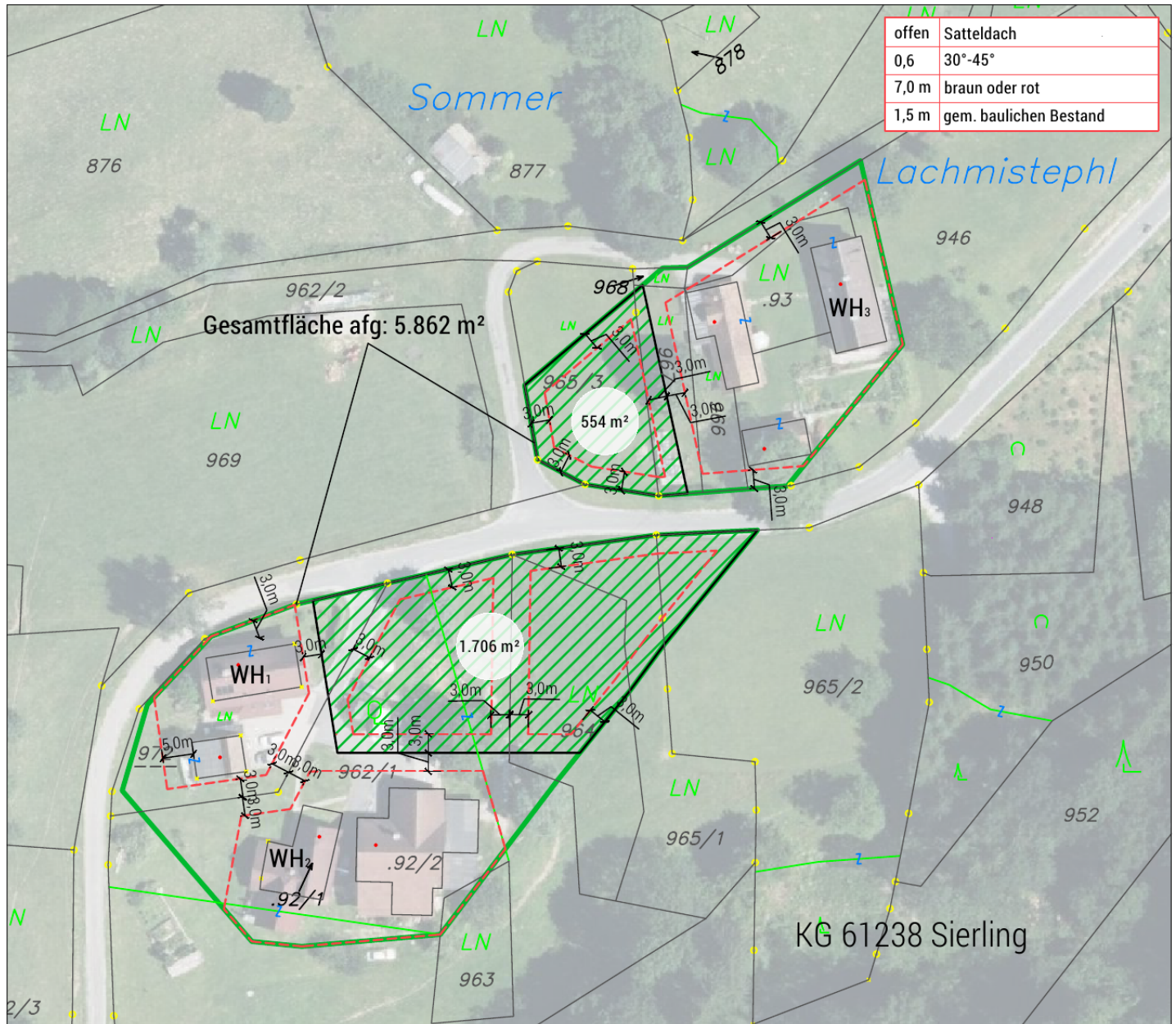
Geländeveränderungen (Schüttungen / Abgrabungen) sind im Ausmaß von max.  $\pm$  1,5 m zulässig in Form von abgesetzten Trockenmauern und bewehrten Erden (samt Bepflanzungen).

#### Hinweis:

Die künftige Bauplatzkonfiguration gem. § 22 (2) Z.3 Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 wird nicht durch die Grenzen der festgelegten unbebauten Lücken bedingt.

# Marktgemeinde Stainz

Auffüllungsgebiet Mandl, KG 61238 Sierling  
 Bebauungsgrundlagen gem. § 33 (3) Z. 2 Stmk. ROG 2010 idgF



## Legende

- m<sup>2</sup> Sondernutzung im Freiland - Auffüllungsgebiet afg
- Bestehende Grundstücksgrenze (DKM)
- Gebäudebestand (DKM)
- - - Baugrenzlinie für alle Gebäude gem. § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995
- m<sup>2</sup> Unbebaute Lücken
- WH<sub>i</sub>** Wohngebäude innerhalb des Auffüllungsgebietes

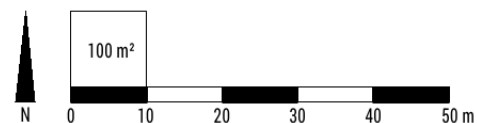
## Bebauungsgrundlagen für das Auffüllungsgebiet

Bebauungsweise gem. § 4 Z.18 Stmk. BauG 1995	Dachform
max. zul. Bebauungsgrad gem. § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 bezogen auf die von Baugrenzlinien umgebene Fläche	Dachneigung
max. Gebäudehöhe gem. § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995	Dachfarbe
max. zul. Schüttungen / Abgrabungen	Fassadenfarbe

## Plangrundlagen

- BEV DKM-Auszug, Stand: 15.03.2019
- Orthofoto, Digitaler Kataster Steiermark

## Orientierung und Maßstabsleiste



Maßstab: M 1:1.000

Stand: 23.09.2021

GZ: 18 RE ST 008

Bearb.: CP/AG

P:\Gemeinden\Stainz\Dateien\Brixca\18 RE ST 008 Auffüllungsgebiete Nachtragsbeschluss



## **Bebauungsgrundlagen gemäß beiliegender Plandarstellung:**

### **Auffüllungsgebiet „Wiedner“ (Rechtsbestand)**

#### Baugrenzlinien / Bebaubare Bereiche:

- Die Situierung aller Gebäude ist ausschließlich innerhalb der im Planwerk festgelegten Baugrenzlinien unter Berücksichtigung des § 13 Stmk. BauG 1995 zulässig.

#### Bebauungsweise:

Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

#### Bebauungsgrad:

Der maximal zulässige Bebauungsgrad gemäß § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 wird mit 0,55 bezogen auf die von den Baugrenzlinien umgebene Fläche festgelegt.

#### Gebäudehöhe:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (traufenseitig) gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit 6,5 m festgelegt.

#### Dachform / Dachneigung / Dachfarbe für Wohngebäude:

- Als Dachform wird das Satteldach festgelegt.
- Die Dachneigung wird mit mind. 30° und max. 45° festgelegt.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird mit roten oder grauen Farbtönen festgelegt.

#### Fassadengestaltung:

Die Farbtöne haben sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

#### Geländeveränderungen:

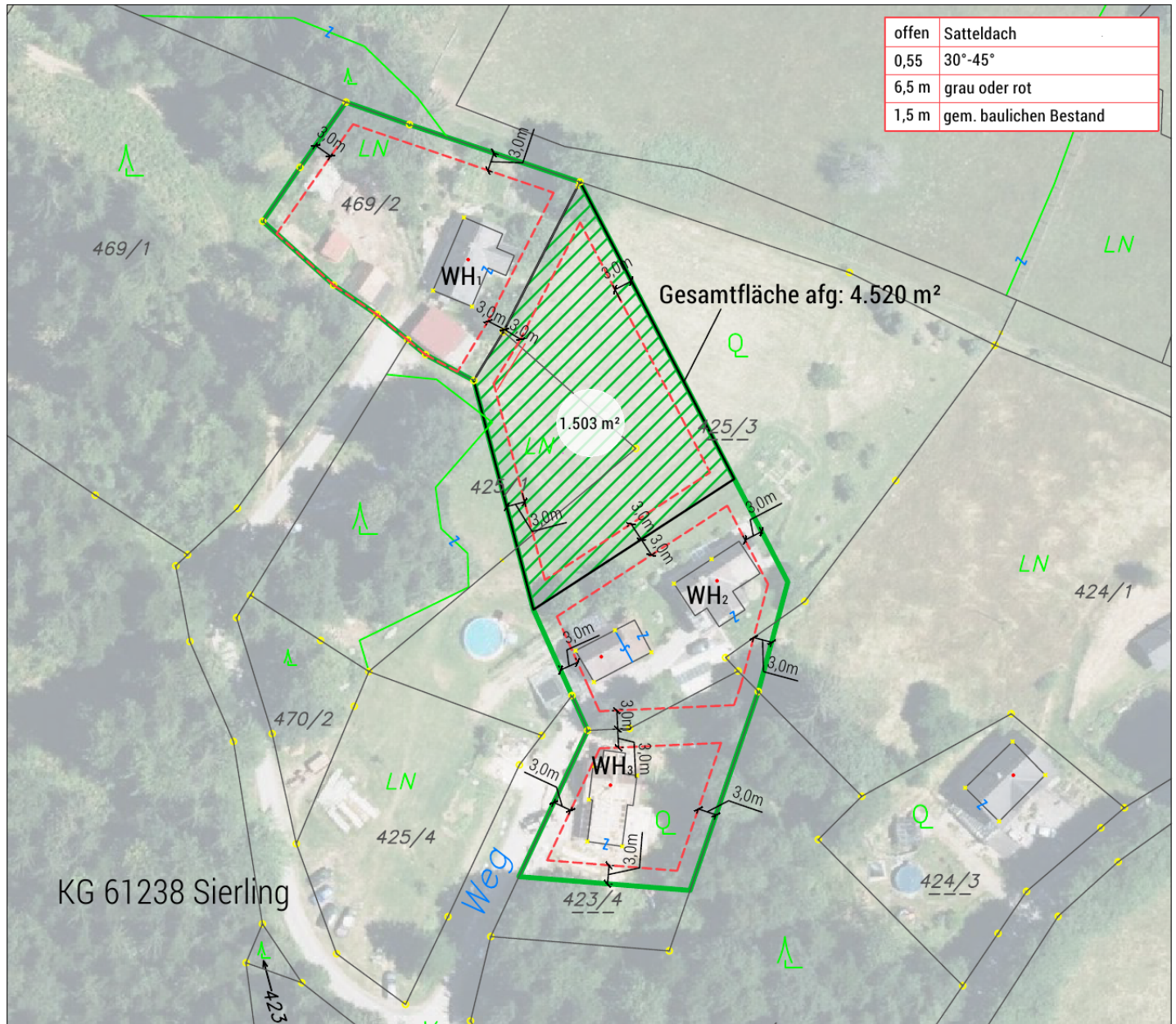
Geländeveränderungen (Schüttungen / Abgrabungen) sind im Ausmaß von max.  $\mp$  1,5 m zulässig in Form von abgesetzten Trockenmauern und bewehrten Erden (samt Bepflanzungen).

#### Hinweis:

Die künftige Bauplatzkonfiguration gem. § 22 (2) Z.3 Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 wird nicht durch die Grenzen der festgelegten unbebauten Lücke bedingt.

# Marktgemeinde Stainz

Auffüllungsgebiet *Wiedner*, KG 61238 Sierling  
 Bebauungsgrundlagen gem. § 33 (3) Z. 2 Stmk. ROG 2010 idgF



offen	Satteldach
0,55	30°-45°
6,5 m	grau oder rot
1,5 m	gem. baulichen Bestand

## Legende

- m<sup>2</sup> Sondernutzung im Freiland - Auffüllungsgebiet afg
- Bestehende Grundstücksgrenze (DKM)
- Gebäudebestand (DKM)
- - - Baugrenzlinie für alle Gebäude gem. § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995
- m<sup>2</sup> Unbebaute Lücke
- WH<sub>i</sub>** Wohngebäude innerhalb des Auffüllungsgebietes

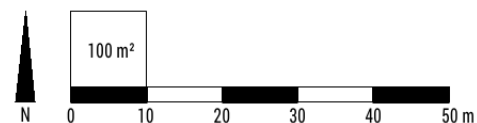
## Bebauungsgrundlagen für das Auffüllungsgebiet

Bebauungsweise gem. § 4 Z.18 Stmk. BauG 1995	Dachform
max. zul. Bebauungsgrad gem. § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 bezogen auf die von Baugrenzlinien umgebene Fläche	Dachneigung
max. Gebäudehöhe gem. § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995	Dachfarbe
max. zul. Schüttungen / Abgrabungen	Fassadenfarbe

## Plangrundlagen

- BEV DKM-Auszug, Stand: 15.03.2019
- Orthofoto, Digitaler Kataster Steiermark

## Orientierung und Maßstabsleiste



Maßstab: M 1:1.000

Stand: 23.09.2021

GZ: 18 RE ST 008

Bearb.: CP/AG

P:\Gemeinden\Stainz\Daten\Brixcad\18 RE ST 008 Auffüllungsgebiete Nachtragsbeschluss



## **Bebauungsgrundlagen gemäß beiliegender Plandarstellung:**

### **Auffüllungsgebiet „Reinisch“ (Rechtsbestand)**

#### Baugrenzlinien / Bebaubare Bereiche:

- Die Situierung aller Gebäude ist ausschließlich innerhalb der im Planwerk festgelegten Baugrenzlinien unter Berücksichtigung des § 13 Stmk. BauG 1995 zulässig.

#### Bebauungsweise:

Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

#### Bebauungsgrad:

Der maximal zulässige Bebauungsgrad gemäß § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 wird mit 0,5 bezogen auf die von den Baugrenzlinien umgebene Fläche festgelegt.

#### Gebäudehöhe:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (traufenseitig) gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit 7,0 m festgelegt.

#### Dachform / Dachneigung / Dachfarbe für Wohngebäude:

- Als Dachform wird das Satteldach oder das Walmdach festgelegt.
- Die Dachneigung wird mit mind. 25° und max. 45° festgelegt.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird mit grauen oder braunen Farbtönen festgelegt.

#### Fassadengestaltung:

Die Farbtöne haben sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

#### Geländeveränderungen:

Geländeveränderungen (Schüttungen / Abgrabungen) sind im Ausmaß von max.  $\pm$  1,5 m zulässig in Form von abgesetzten Trockenmauern und bewehrten Erden (samt Bepflanzungen).

#### Lärm:

Für sämtliche Bereiche werden ~~können~~ die Planungsrichtwerte (hier vergleichbar: Wohnen Allgemein mit 55 dB (Tag), 50 dB (Abend), 45 dB (Nacht)) eingehalten.

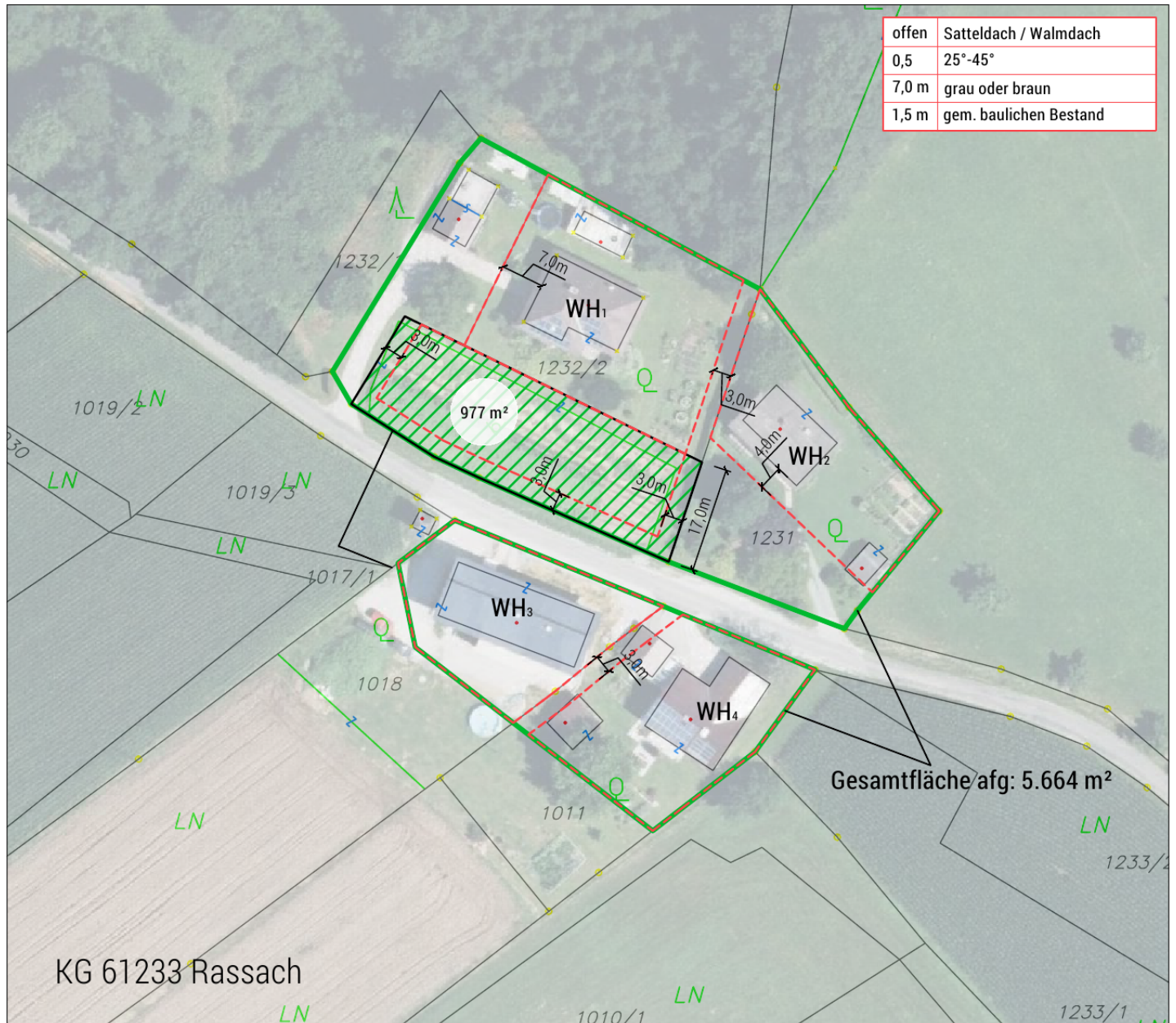
Die zugrundeliegende Lärmberechnung (vgl. nachfolgende Grafiken) wurde mit dem Programm IMMI 2020, Update 2021, berechnet. Als Grundlage wurden die seitens des Landes zur Verfügung gestellten 3D Daten (Höhenmodell) verwendet. Für die Landesstraße B 76 wurden die Angaben des DTV des Digitalen Atlas herangezogen (12.000 Kfz für 24h / Jahr 2016) und wurde die Straße mit einer höchst zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h belegt. Die Straße wurde als überwiegend überregional konstruiert, mit dem Belagmaterial Asphaltbeton.

#### Hinweis:

Die künftige Bauplatzkonfiguration gem. § 22 (2) Z.3 Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 wird nicht durch die Grenzen der festgelegten unbebauten Lücke bedingt.

# Marktgemeinde Stainz

Auffüllungsgebiet *Reinisch*, KG 61233 Rassach  
 Bebauungsgrundlagen gem. § 33 (3) Z. 2 Stmk. ROG 2010 idgF



## Legende

- m<sup>2</sup> Sondernutzung im Freiland - Auffüllungsgebiet afg
- Bestehende Grundstücksgrenze (DKM)
- Gebäudebestand (DKM)
- - - Baugrenzlinie für alle Gebäude gem. § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995
- m<sup>2</sup> Unbebaute Lücken
- WH<sub>i</sub>** Wohngebäude innerhalb des Auffüllungsgebietes

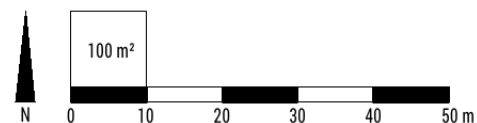
## Bebauungsgrundlagen für das Auffüllungsgebiet

Bebauungsweise gem. § 4 Z.18 Stmk. BauG 1995	Dachform
max. zul. Bebauungsgrad gem. § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 bezogen auf die von Baugrenzlinien umgebene Fläche	Dachneigung
max. Gebäudehöhe gem. § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995	Dachfarbe
max. zul. Schüttungen / Abgrabungen	Fassadenfarbe

## Plangrundlagen

- BEV DKM-Auszug, Stand: 15.03.2019
- Orthofoto, Digitaler Kataster Steiermark

## Orientierung und Maßstabsleiste



Maßstab: M 1:1.000

Stand: 23.09.2021

GZ: 18 RE ST 008

Bearb.: CP/AG

P:\Gemeinden\Stainz\Daten\Brixca\18 RE ST 008 Auffüllungsgebiete Nachtragsbeschluss



## **Bebauungsgrundlagen gemäß beiliegender Plandarstellung:**

### **Auffüllungsgebiet „Rassachegg“ (Rechtsbestand)**

#### Baugrenzlinien / Bebaubare Bereiche:

- Die Situierung aller Gebäude der Wohngebäude ist ausschließlich innerhalb der im Planwerk festgelegten Baugrenzlinien unter Berücksichtigung des § 13 Stmk. BauG 1995 zulässig.
- Für Nebengebäude gelten die Bestimmungen des § 33 (4) bzw. des § 33 (5) Stmk. ROG 2010.

#### Bebauungsweise:

Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

#### Bebauungsgrad:

Der maximal zulässige Bebauungsgrad gemäß § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 wird mit 0,5 bezogen auf die unbebaute Lücke 0,55 bezogen auf die von den Baugrenzlinien umgebene Fläche festgelegt.

#### Gebäudehöhe:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (traufenseitig) gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit 7,0 m festgelegt.

#### Dachform / Dachneigung / Dachfarbe für Wohngebäude:

- Als Dachform wird das Satteldach festgelegt.
- Die Dachneigung wird mit mind. 30° und max. 45° festgelegt.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird mit roten oder grauen Farbtönen festgelegt.

#### Fassadengestaltung:

Die Farbtöne haben sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

#### Geländeveränderungen:

Geländeveränderungen (Schüttungen / Abgrabungen) sind im Ausmaß von max.  $\mp$  1,5 m zulässig in Form von abgesetzten Trockenmauern und bewehrten Erden (samt Bepflanzungen).

#### Lärm:

Aufgrund der Nahelage zur Landesstraße B76 sind nachfolgend aufgeführte Anforderungen zu erfüllen:

- Die wesentlichen Freibereiche (Terrasse / Balkon) sowie die wesentlichen Aufenthaltsbereiche (Wohnzimmer) sind schallabgewandt, nach Südwesten hin, zu orientieren.
- Für den Nachtzeitraum ist für die relevanten Fenster bzw. Außenbauteile (vor Schlafzimmern) die Anforderung an den Schallschutz gem. OIB Richtlinie 5, Punkt 2.2 nachzuweisen und sind diese Räume mechanisch zu belüften. Im Obergeschoß ist dies jedenfalls einzuhalten. Im Erdgeschoß können Schlafräume auch alternativ schallabgewandt, nach Südwesten hin, orientiert werden.

Die zugrundeliegende Lärmberechnung (vgl. nachfolgende Grafiken) wurde mit dem Programm IMMI 2020, Update 2021, berechnet. Als Grundlage wurden die seitens des Landes zur Verfügung gestellten 3D-Daten (Höhenmodell) verwendet. Für die Landesstraße B 76 wurden die Angaben des DTV des Digitalen Atlas herangezogen (12.000 Kfz für 24h / Jahr 2016) und wurde die Straße mit einer höchst zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h belegt. Die Straße wurde als überwiegend überregional konstruiert, mit dem Belagmaterial Asphaltbeton.



Die Planungsrichtwerte (hier vergleichbar: Wohnen Allgemein mit 55 dB (Tag), 50 dB (Abend)) können auf einer Höhe von 1,5 m im Tag- und Abendzeitraum schallabgewandt eingehalten werden.

Für den Nachtzeitraum (hier relevant: 45 dB) sind auf 4,5 m Höhe schalldämmende Maßnahmen erforderlich und die Ausrüstung einer technischen Belüftung.

**Hinweis:**

Die künftige Bauplatzkonfiguration gem. § 22 (2) Z.3 Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 wird nicht durch die Grenzen der festgelegten unbebauten Lücke bedingt.

## **Bebauungsgrundlagen gemäß beiliegender Plandarstellung:**

### **Auffüllungsgebiet „Wetzelsdorf-Süd“ (Rechtsbestand)**

#### Baugrenzlinien / Bebaubare Bereiche:

- Die Situierung aller Gebäude der Wohngebäude ist ausschließlich innerhalb der im Planwerk festgelegten Baugrenzlinien unter Berücksichtigung des § 13 Stmk. BauG 1995 zulässig.
- Für Nebengebäude gelten die Bestimmungen des § 33 (4) bzw. des § 33 (5) Stmk. ROG 2010.

#### Bebauungsweise:

Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

#### Bebauungsgrad:

Der maximal zulässige Bebauungsgrad gemäß § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 wird mit 0,2 bezogen auf die unbebaute Lücke 0,55 bezogen auf die von den Baugrenzlinien umgebene Fläche festgelegt.

#### Gebäudehöhe:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (traufenseitig) gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit 6,5 m festgelegt.

#### Dachform / Dachneigung / Dachfarbe für Wohngebäude:

- Als Dachform wird das Satteldach festgelegt.
- Die Dachneigung wird mit mind. 35° und max. 45° festgelegt.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird mit roten oder grauen Farbtönen festgelegt.

#### Fassadengestaltung:

Die Farbtöne haben sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

#### Geländeveränderungen:

Geländeveränderungen (Schüttungen / Abgrabungen) sind im Ausmaß von max.  $\mp$  0,5 m zulässig in Form von abgesetzten Trockenmauern und bewehrten Erden (samt Bepflanzungen).

#### Zufahrt:

Die Anbindung muss über den Bestand erfolgen und ist dies im Rahmen des Bauverfahrens nachzuweisen.

#### Hinweis:

Die künftige Bauplatzkonfiguration gem. § 22 (2) Z.3 Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 wird nicht durch die Grenzen der festgelegten unbebauten Lücke bedingt.

## **Bebauungsgrundlagen gemäß beiliegender Plandarstellung:**

### **Auffüllungsgebiet „Grafendorf“ (Neufestlegung)**

#### Baugrenzlinien / Bebaubare Bereiche:

- Die Situierung aller Gebäude ist ausschließlich innerhalb der im Planwerk festgelegten Baugrenzlinien unter Berücksichtigung des § 13 Stmk. BauG 1995 zulässig.
- Für die festgelegte unbebaute Lücke können zwei Bauplätze definiert werden. Die Einteilung hat so zu erfolgen, dass es hinsichtlich der festgelegten Baugrenzlinien und den einzuhaltenden Abständen gem. § 13 Stmk. BauG 1995 zu zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken kommt und die künftige Bebaubarkeit nicht erschwert wird.

#### Bebauungsweise:

Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

#### Bebauungsgrad:

Der maximal zulässige Bebauungsgrad gemäß § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 wird mit 0,4 bezogen auf die von den Baugrenzlinien umgebene Fläche festgelegt. Bei Teilung in zwei Bauplätze bezieht sich der festgelegte Bebauungsgrad dementsprechend auf die beiden entstehenden Flächenanteile

#### Gebäudehöhe:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (traufenseitig) gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit 7,0 m festgelegt.

#### Dachform / Dachneigung / Dachfarbe für Wohngebäude:

- Als Dachform wird das Satteldach festgelegt.
- Die Dachneigung wird mit mind. 35° und max. 50° festgelegt.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird mit roten oder grauen Farbtönen festgelegt.

#### Fassadengestaltung:

Die Farbtöne haben sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

#### Geländeveränderungen:

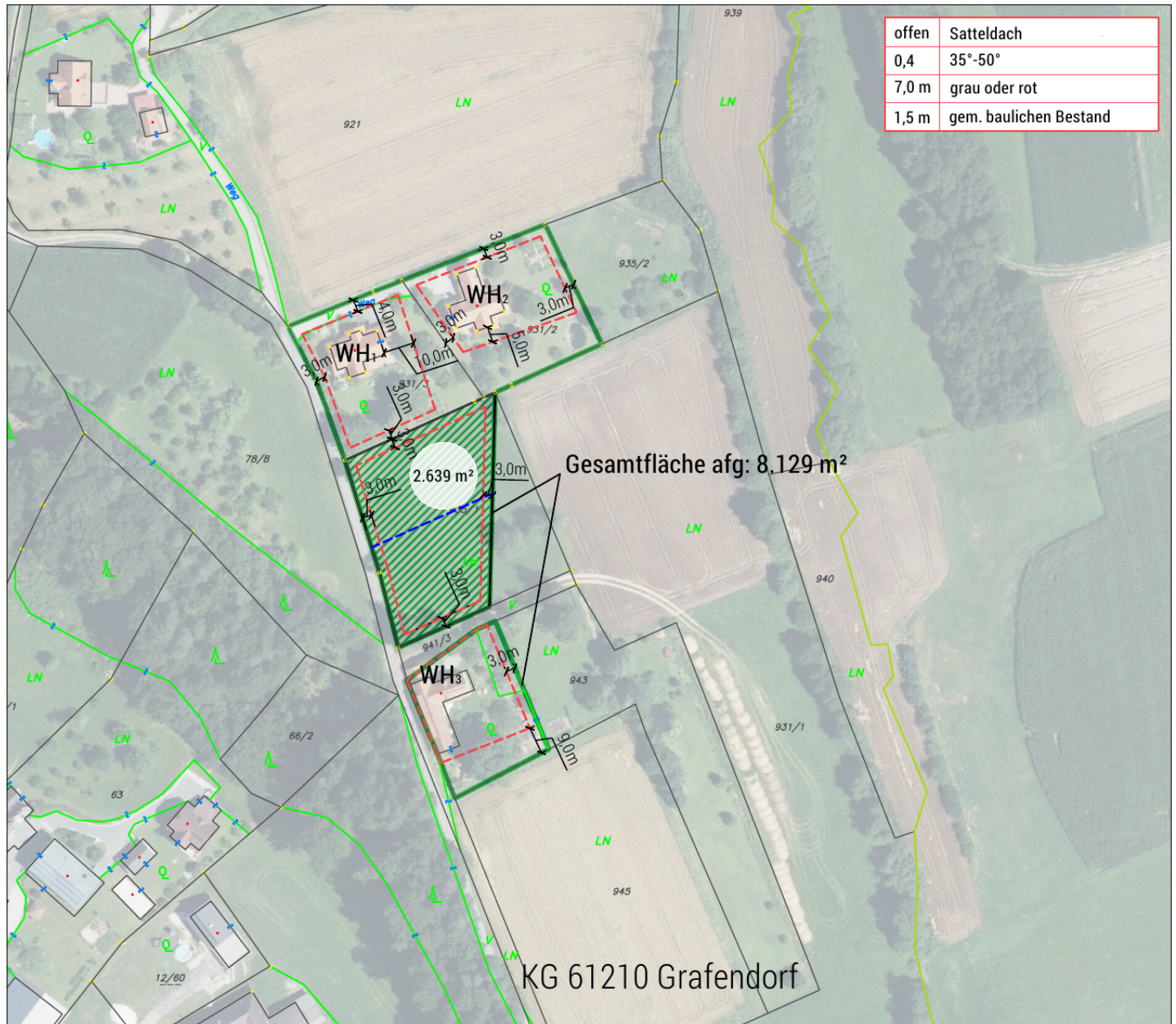
Geländeveränderungen (Schüttungen / Abgrabungen) sind im Ausmaß von max. ± 1,5 m zulässig in Form von abgesetzten Trockenmauern und bewehrten Erden (samt Bepflanzungen).

#### Hinweis:

Die künftige Bauplatzkonfiguration gem. § 22 (2) Z.3 Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 wird nicht durch die Grenzen der festgelegten unbebauten Lücke bedingt.

# Marktgemeinde Stainz

Auffüllungsgebiet *rafendorf*, KG 61210 Grafendorf  
 Bebauungsgrundlagen gem. § 33 (3) Z. 2 Stmk. ROG 2010 idgF



## Legende

- m<sup>2</sup> Sondernutzung im Freiland - Auffüllungsgebiet afg
- Bestehende Grundstücksgrenze (DKM)
- Gebäudebestand (DKM)
- - - Baugrenzlinie für alle Gebäude gem. § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995
- m<sup>2</sup> Unbebaute Lücken
- WH<sub>1</sub>** Wohngebäude innerhalb des Auffüllungsgebietes
- - - mögliche Bauplatzteilung (Vorschlag)

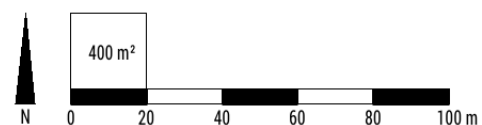
## Bebauungsgrundlagen für das Auffüllungsgebiet

Bebauungsweise gem. § 4 Z.18 Stmk. BauG 1995	Dachform
max. zul. Bebauungsgrad gem. § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 bezogen auf die von Baugrenzlinien umgebene Fläche	Dachneigung
max. Gebäudehöhe gem. § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995	Dachfarbe
max. zul. Schüttungen / Abgrabungen	Fassadenfarbe

## Plangrundlagen

- BEV DKM-Auszug, Stand: 15.03.2019
- Orthofoto, Digitaler Kataster Steiermark

## Orientierung und Maßstabsleiste



Maßstab: M 1:2.000

Stand: 23.09.2021

GZ: 18 RE ST 008

Bearb.: CP/AG

P:\Gemeinden\Stainz\Daten\Brixcad\18 RE ST 008 Auffüllungsgebiete Nachtragsbeschluss



## **Bebauungsgrundlagen gemäß beiliegender Plandarstellung:**

### **Auffüllungsgebiet „Possnitzweg“ (Neufestlegung)**

#### Baugrenzlinien / Bebaubare Bereiche:

- Die Situierung aller Gebäude der Wohngebäude ist ausschließlich innerhalb der im Planwerk festgelegten Baugrenzlinien unter Berücksichtigung des § 13 Stmk. BauG 1995 zulässig.
- Für Nebengebäude gelten die Bestimmungen des § 33 (4) bzw. des § 33 (5) Stmk. ROG 2010.

#### Bebauungsweise:

Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

#### Bebauungsgrad:

Der maximal zulässige Bebauungsgrad gemäß § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 bezogen auf die unbebaute Lücke wird für die unbebaute Lücke

- auf den Grdsten. Nr. 1233/3 und 1233/1, KG 61233 Rassach, mit 0,6 und
  - auf dem Grdst. Nr. 997/1, KG 61233 Rassach, mit 0,4
- 0,65 bezogen auf die von den Baugrenzlinien umgebene Fläche festgelegt.

#### Gebäudehöhe:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (traufenseitig) gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit 7,0 m festgelegt.

#### Dachform / Dachneigung / Dachfarbe für Wohngebäude:

- Als Dachform wird das Satteldach festgelegt.
- Die Dachneigung wird mit mind. 20° und max. 45° festgelegt.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird mit roten oder grauen Farbtönen festgelegt.

#### Fassadengestaltung:

Die Farbtöne haben sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

#### Geländeveränderungen:

Geländeveränderungen (Schüttungen / Abgrabungen) sind im Ausmaß von max.  $\pm$  1,5 m zulässig in Form von abgesetzten Trockenmauern und bewehrten Erden (samt Bepflanzungen).

#### Lärm:

Aufgrund der Nahelage zur Landesstraße B76 sind nachfolgend aufgeführte Anforderungen für die **Bebauung innerhalb der Baugrenzlinien bei WH 1** zu erfüllen:

- Für den Nachtzeitraum sind die relevanten Räume (Schlafzimmer) schallabgewandt, in Richtung Westen zu orientieren oder sind die Anforderung an den Schallschutz gem. OIB Richtlinie 5, Punkt 2.2 nachzuweisen und diese Räume mechanisch zu belüften.

Die zugrundeliegende Lärmberechnung (vgl. nachfolgende Grafiken) wurde mit dem Programm IMMI 2020, Update 2021, berechnet. Als Grundlage wurden die seitens des Landes zur Verfügung gestellten 3D Daten (Höhenmodell) verwendet. Für die Landesstraße B 76 wurden die Angaben des DTV des Digitalen Atlas herangezogen

(12.000 Kfz für 24h / Jahr 2016) und wurde die Straße mit einer höchst zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h belegt. Die Straße wurde als überwiegend überregional konstruiert, mit dem Belagmaterial Asphaltbeton. Die Planungsrichtwerte (hier vergleichbar: Wohnen Allgemein mit 55 dB (Tag), 50 dB (Abend), 45 dB (Nacht)) können grundsätzlich nahezu überall eingehalten werden.

Ausnahme: Für den Nachtzeitraum (hier relevant: 45 dB) ist für eine Bebauung innerhalb der Baugrenzlinien beim WH 1 entweder eine schallabgewandte Orientierung (Richtung Westen) der Schlafräume vorzusehen oder sind die Anforderung an den Schallschutz gem. OIB Richtlinie 5, Punkt 2.2 für diese Räume nachzuweisen und sind diese Räume mechanisch zu belüften.

Hinweis:

Die künftige Bauplatzkonfiguration gem. § 22 (2) Z.3 Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 wird nicht durch die Grenzen der festgelegten unbebauten Lücken bedingt.

## **Bebauungsgrundlagen gemäß beiliegender Plandarstellung:**

### **Auffüllungsgebiet „Ziziberg“ (Rechtsbestand)**

#### Baugrenzlinien / Bebaubare Bereiche:

- Die Situierung aller Gebäude ist ausschließlich innerhalb der im Planwerk festgelegten Baugrenzlinien unter Berücksichtigung des § 13 Stmk. BauG 1995 zulässig.

#### Bebauungsweise:

Für Wohngebäude wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

#### Bebauungsgrad:

Der maximal zulässige Bebauungsgrad gemäß § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 bezogen 0,65 bezogen auf die von den Baugrenzlinien umgebene Fläche festgelegt.

#### Gebäudehöhe:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (traufenseitig) gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit 8,0 m festgelegt.

#### Dachform / Dachneigung / Dachfarbe für Wohngebäude:

- Als Dachform wird das Satteldach oder das (Krüppel)-Walmdach festgelegt.
- Die Dachneigung wird mit mind. 5° und max. 60° festgelegt.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird mit roten oder grauen Farbtönen festgelegt.

#### Fassadengestaltung:

Die Farbtöne haben sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

#### Geländeveränderungen:

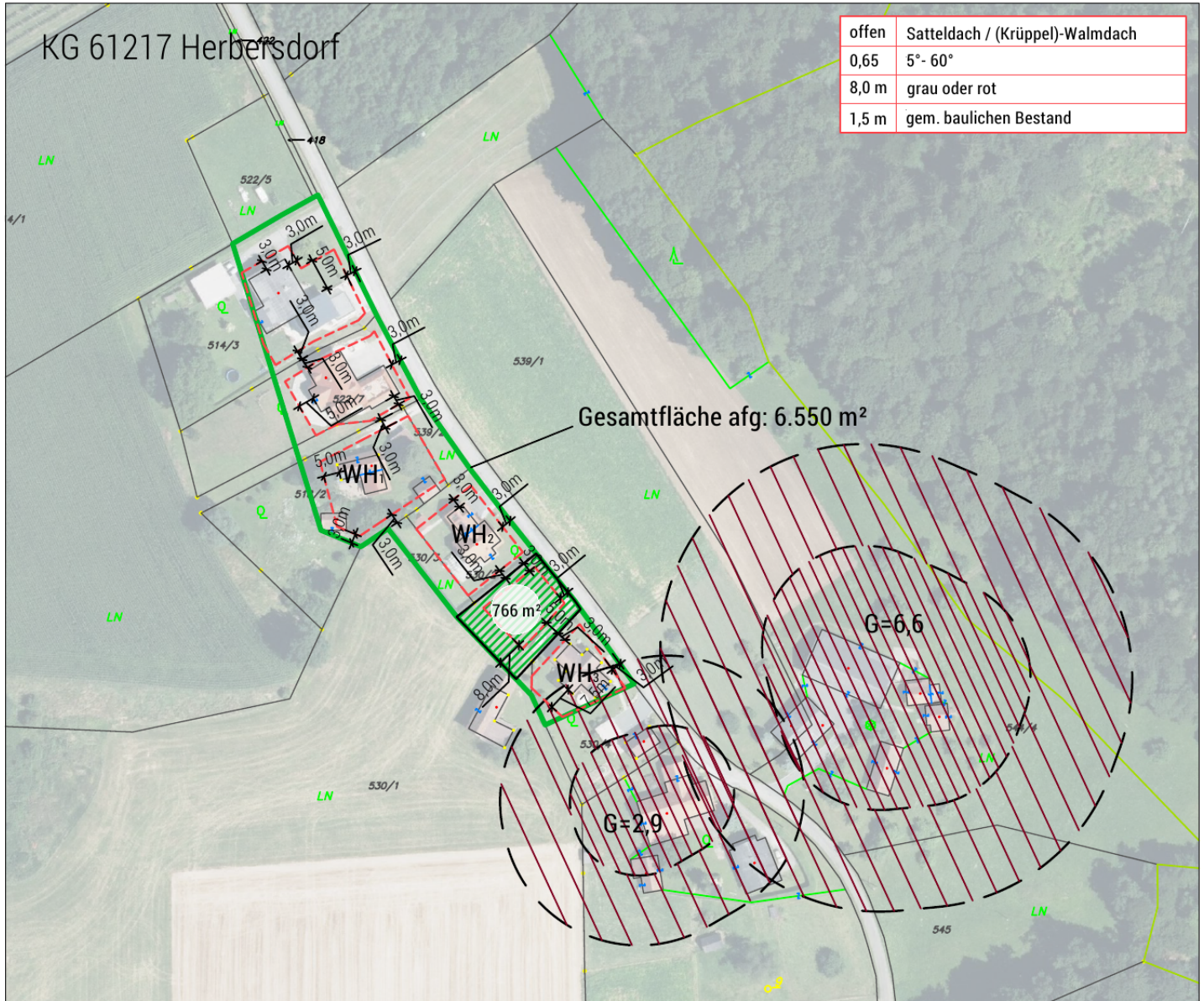
Geländeveränderungen (Schüttungen / Abgrabungen) sind im Ausmaß von max.  $\pm$  1,5 m zulässig [in Form von abgesetzten Trockenmauern und bewehrten Erden \(samt Bepflanzungen\)](#).

#### Hinweis:

Die künftige Bauplatzkonfiguration gem. § 22 (2) Z.3 Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 wird nicht durch die Grenzen der festgelegten unbebauten Lücke bedingt.

# Marktgemeinde Stainz

Auffüllungsgebiet *Ziziberg*, KG 61217 Herbersdorf  
 Bebauungsgrundlagen gem. § 33 (3) Z. 2 Stmk. ROG 2010 idgF



offen	Satteldach / (Krüppel)-Walmdach
0,65	5° - 60°
8,0 m	grau oder rot
1,5 m	gem. baulichen Bestand

**Legende**

- m<sup>2</sup> Sondernutzung im Freiland - Auffüllungsgebiet afg
- Bestehende Grundstücksgrenze (DKM)
- Gebäudebestand (DKM)
- - - Baugrenzlinie für alle Gebäude gem. § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995
- m<sup>2</sup> Unbebaute Lücken
- WH<sub>1</sub>** Wohngebäude innerhalb des Auffüllungsgebietes
- Geruchsschwellenabstand
- Belästigungsbereich

**Bebauungsgrundlagen für das Auffüllungsgebiet**

Bebauungsweise gem. § 4 Z.18 Stmk. BauG 1995	Dachform
max. zul. Bebauungsgrad gem. § 4 Z.17 Stmk. BauG 1995 bezogen auf die von Baugrenzlinien umgebene Fläche	Dachneigung
max. Gebäudehöhe gem. § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995	Dachfarbe
max. zul. Schüttungen / Abgrabungen	Fassadenfarbe

**Plangrundlagen**

- BEV DKM-Auszug, Stand: 15.03.2019
- Orthofoto, Digitaler Kataster Steiermark

**Orientierung und Maßstabsleiste**

**Maßstab: M 1:2.000**  
 Stand: 23.09.2021  
 GZ: 18 RE ST 008  
 Bearb.: CP/AG

P:\Gemeinden\Stainz\Daten\Brixcad\18 RE ST 008 Auffüllungsgebiete Nachtragsbeschluss



## **Anhang 4**

Gebiete mit festgelegten Bebauungsfristen und Angabe des Fristbeginns bzw. Ende des Fristenlaufes (siehe § 10 des Wortlautes)

Nr.	Widmung	Fläche	Fristbeginn ab/ Fristlauf bis	Suchgrundstück	
				KG	Grdst. Nr.
1	<i>entfällt</i>				
2	DO 0,2-0,4	3.215 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61238 Sierling	908 (Teilfl.) u.a.
3	WA 0,2-0,4	14.285 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61238 Sierling	138/1
4	DO 0,2-0,4	3.048 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61238 Sierling	8/4 u.a.
5	WA 0,2-0,8	5.236 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	385
6	WA 0,2-0,8	6.964 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	387
7	WA 0,2-0,8	8.660 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	388
8	WA 0,2-0,8	8.842 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	389 u.a.
9	WA 0,2-0,6	4.685 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61219 Kothvogl	6/4 u.a.
10	I1 0,2-1,5	9.812 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	288/1
11	WA 0,2-0,8	16.313 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	405/1 (Teilfl.)
12	WA 0,2-0,5	11.364 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61212 Graschuh	209/14 u.a.
13	GG 0,2-1,0	3.727 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	291/9 u.a.
14	GG 0,2-1,0	7.464 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	173/1 u.a.
15	WA 0,2-0,5	10.662 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des zu ändernden Bebauungsplanes	61212 Graschuh	164 u.a.
16	KG 0,5-1,5	10.314 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	193/3 u.a.
17	<del>WR 0,2-0,4 / WA 0,2-0,4</del>	<del>13.270 m<sup>2</sup></del>	<del>ab Rechtskraft des FWP 1.00</del>	<del>61231 Pichling</del>	<del>431/1 u.a.</del>
18	DO 0,2-0,6	3.968 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61228 Neurath	16/1
19	GG 0,2-1,5	3.096 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61219 Kothvogl	38
20	GG 0,2-1,5	4.153 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61219 Kothvogl	37 und 35/2
21	LF [WA 0,2-0,6]	3.847 m <sup>2</sup>	ab Eintritt der zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung	61239 Stainz	82/6 (Teilfl.)
22	I1 0,2-1,0	5.388 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61234 Rossegg	867 u.a.
23	WA 0,2-0,4	6.463 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61204 Ettendorf	104/32 u.a.
24	WA 0,2-0,4	4.979 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61219 Kothvogl	181 u.a.
25	WA 0,2-0,8	7.757 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61212 Graschuh	215/9 u.a.
26	LF [WA 0,2-0,5]	8.500 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61212 Graschuh	35/4 u.a.
27	WA 0,2-0,4	5.550 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61219 Kothvogl	144 (Teilfl.) u.a.



Nr.	Widmung	Fläche	Fristbeginn ab/ Fristlauf bis	Suchgrundstück	
				KG	Grdst. Nr.
28	GG 0,2-1,0	8.001 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	306 u.a.
29	DO 0,2-0,4	7.771 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61231 Pichling	192 u.a.
30	WA 0,2-0,5	7.746 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61217 Herbersdorf	113/11
31	WA 0,2-0,8	7.708 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	238/1 u.a.
32	WA 0,2-0,5	8.728 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61240 Stallhof	137/7 (Teilfl.)
33	DO 0,2-0,6	5.622 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61212 Graschuh	489/1 u.a.
34	WA 0,2-0,5	3.877 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61212 Graschuh	148/1 (Teilfl.) u.a.
35	DO 0,2-0,6	3.101 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61234 Rossegg	389/1
36	DO 0,2-0,4	4.641 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61247 Wetzelsdorf	1606 (Teilfl.) u.a.
37	DO 0,2-0,4	3.113 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61231 Pichling	187 (Teilfl.)
38	GG 0,2-1,5	5.430 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61231 Pichling	673/3
39	WA 0,2-0,4	4.019 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61204 Ettendorf	104/24 u.a.
40	<i>entfällt</i>				
41	DO 0,2-0,5	4.685 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61233 Rassach	921 (Teilfl.) u.a.
42	WA 0,2-0,6	11.118 m <sup>2</sup>	Frist bis 20.07.2028	61239 Stainz	158/5 u.a.
43	DO 0,2-0,6	4.706 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61228 Neurath	36/1 (Teilfl.)
44	WR 0,2-0,4	4.696 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61208 Gamsgebirg	215/1 (Teilfl.) u.a.
45	WA 0,2-0,5	4.683 m <sup>2</sup>	Frist bis 25.07.2022	61217 Herbersdorf	144/1
46	DO 0,2-0,5	4.424 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61233 Rassach	670/4 (Teilfl.)
47	<del>WA 0,2-0,5</del>	<del>4.327 m<sup>2</sup></del>	<del>ab Rechtskraft des FWP 1.00</del>	<del>61240 Stallhof</del>	<del>171/1 u.a.</del>
48	WA 0,2-0,6	3.048 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61239 Stainz	419/3 u.a.
49	WA 0,2-0,4	3.130 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61224 Mettersdorf	603 u.a.
50	WA 0,2-0,6	4.045 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61240 Stallhof	139/1 (Teilfl.)
51	WA 0,2-0,5	3.929 m <sup>2</sup>	Frist bis 25.07.2022	61212 Graschuh	313/4 u.a.
52	LF [KG 0,5-1,0]	7.229 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	83 (Teilfl.) u.a.
53	WR 0,2-0,4	3.819 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61208 Gamsgebirg	209
54	WA 0,2-0,4	3.754 m <sup>2</sup>	Frist bis 29.01.2023	61219 Kothvogl	100 u.a.



Nr.	Widmung	Fläche	Fristbeginn ab/ Fristlauf bis	Suchgrundstück	
				KG	Grdst. Nr.
55	WA 0,2-0,6	3.693 m <sup>2</sup>	Frist bis 29.01.2023	61239 Stainz	145/1 (Teilfl.)
56	<i>entfällt</i>				
57	DO 0,2-0,5	3.659 m <sup>2</sup>	Frist bis 25.07.2022	61212 Graschuh	215/1
58	WA 0,2-0,5	5.208 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61212 Graschuh	158/11 (Teilfl.) u.a.
59	LF [GG 0,2-1,0]	11.026 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	367/4 (Teilfl.) u.a.
60	<i>entfällt</i>				
61	LF [KG 0,5-1,5]	4.658 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61239 Stainz	80
62	DO 0,2-0,6	3.168 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des FWP 1.00	61204 Ettendorf	9/3
63	<i>entfällt</i>				
64	LF [GG 0,2-1,5]	10.763 m <sup>2</sup>	ab Eintritt der zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung	61231 Pichling	672/1 (Teilfl.)
65	LF [GG 0,2-1,5]	3.292 m <sup>2</sup>	ab Eintritt der zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung	61231 Pichling	670/1 (Teilfl.)
66	LF [GG 0,2-1,0]	7.640 m <sup>2</sup>	ab Eintritt der zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung	61231 Pichling	665 (Teilfl.)
67	LF [GG 0,2-1,0]	9.869 m <sup>2</sup>	ab Eintritt der zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung	61231 Pichling	647/2 u.a.
68	LF [WA 0,2-0,5]	5.485 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61212 Graschuh	35/1
69	LF [EH 0,2-0,6]	4.119 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61219 Kothvogl	751 (Teilfl.)
70	WA 0,2-0,5	3.421 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61238 Sierling	335
71	WA 0,2-0,5	4.084 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61238 Sierling	338 u.a.
72	DO 0,2-0,4	3.553 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61238 Sierling	347/1 u.a.
73	DO 0,2-0,4	5.408 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61246 Wald	554 (Teilfl.) u.a.
74	WA 0,2-0,5	3.522 m <sup>2</sup>	ab Rechtskraft des Bebauungsplanes	61212 Graschuh	209/43

Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung.

Die Abgrenzungen der Bebauungsfristen sind dem Planwerk zu entnehmen.



## **Anhang 5**

Sondernutzungen im Freiland (siehe § 5 des Wortlautes)

Sondernutzung im Freiland	Bezeichnung im Flächenwidmungsplan	Suchgrundstück	
		KG	Grdst. Nr.
Abfallbehandlungsanlage (Kompostieranlage)	kpa	61219 Kothvogl	204, u.a.
Abfallbehandlungsanlage (Kompostieranlage)	kpa	61221 Lasselsdorf	550/8 (Teilfl.)
Abfallbehandlungsanlage (Kompostieranlage)	kpa	61219 Kothvogl	575
Abwasserbeseitigung	ara	61227 Neudorf	572 (Teilfl.)
Abwasserbeseitigung	ara	61240 Stallhof	137/50
Abwasserbeseitigung	ara	61247 Wetzelsdorf	1782
Abwasserbeseitigung	ara	61224 Mettersdorf	131/2
Energieerzeugung (Photovoltaikanlage)	pva	61219 Kothvogl	532/2, u.a.
Energieerzeugung (Photovoltaikanlage)	pva	61244 Trog	175/1 (Teilfl.)
Erholungszwecke (Modellfeldbahn, Flascherzug, Kleingartenanlage)	erh (Modellfeldbahn, Flascherzug, Kleingartenanlage)	61239 Stainz	170/3, u.a.
Erholungszwecke (Traktor-Oldtimer-Museum)	tom	61219 Kothvogl	546/2, u.a.
Erholungszwecke (Freizeitpark)	fzp	61219 Kothvogl	327, u.a.
Erholungszwecke (Heilquelle Bad Sauerbrunn)	erh (Heilquelle)	61244 Trog	215/6 (Teilfl.)
Erholungszwecke (Burgruine Wessenstein)	erh (Burgruine Wessenstein)	61244 Trog	249/4
Erholungszwecke (Schloss Stainz)	sts	61239 Stainz	2, u.a.
Erholungszwecke (Flascherzug)	flz	61239 Stainz	352/2, u.a.
Erholungszwecke (Schaugarten / Steingarten)	sga	61246 Wald	303/1
Erholungszwecke (private Parkanlage)	ppa	61242 Teufenbach	156/11 (Teilfl.)
Erholungszwecke (Badeteich, Fischteiche) mit Ausschluss baulicher Anlagen (ba) auf Grund Hochwassergefährdung und im Nahbereich des Vorfluters LGBl. Nr. 117/2005	erh	61246 Wald	121/1 (Teilfl.)
Erholungszwecke (Festwiese)	fwi	61233 Rassach	1359 (Teilfl.)
Erholungszwecke (Greifvogelzucht)	gvz	61233 Rassach	632
Erholungszwecke (Weingarten)	wga	61239 Stainz	10/3 (Teilfl.)
Erholungszwecke	erh	61239 Stainz	469 (Teilfl.)
Erholungszwecke	erh	61239 Stainz	10/5 (Teilfl.)



Sondernutzung im Freiland	Bezeichnung im Flächenwidmungsplan	Suchgrundstück	
		KG	Grdst. Nr.
Erholungszwecke	erh	61239 Stainz	10/4 (Teilfl.)
Erwerbsgärtnerei	ewg	61239 Stainz	145/37 (Teilfl.)
Erwerbsgärtnerei	ewg	61239 Stainz	278/1
Erwerbsgärtnerei	ewg	61234 Rossegg	1139 (Teilfl.)
Erwerbsgärtnerei	ewg	61234 Rossegg	59, u.a.
Erwerbsgärtnerei	ewg	61231 Pichling	216, u.a.
Friedhof	frh	61239 Stainz	145/4, u.a.
Geländeauffüllung	gaf	61238 Sierling	595/1
Hochwasser- und Geschieberückhalteanlage	hwr	61239 Stainz	84 (Teilfl.)
Lagerplatz	lgp	61238 Sierling	135/1 (Teilfl.)
Lagerplatz	lgp	61238 Sierling	456/1 (Teilfl.), u.a.
Lagerplatz (mit Ausschluss von überdachten baulichen Anlagen)	lgp	61219 Kothvogl	301 (Teilfl.), u.a.
Öffentliche Parkanlage	öpa	61233 Rassach	513/2 (Teilfl.)
Öffentliche Parkanlage (evangelische Seelsorgeeinrichtung)	öpa	61239 Stainz	97/5 (Teilfl.), u.a.
Öffentliche Parkanlage (Bahnhofpark)	öpa	61239 Stainz	172/1
Schießstätte	sst	61231 Pichling	855 (Teilfl.), u.a.
Schießstätte	sst	61239 Stainz	.243, u.a.
Spielzwecke	spi	61212 Graschuh	171/12
Spielzwecke	spi	61242 Teufenbach	192/9, u.a.
Spielzwecke	spi	61231 Pichling	17/2, u.a.
Sportzwecke (Modellflugplatz)	spo (mfp)	61227 Neudorf	217, u.a.
Sportzwecke (Sportplatz, Beachvolleyball, Stocksport, etc.)	spo	61210 Grafendorf	898/1
Sportzwecke (Tennisplatz)	tpl	61239 Stainz	424, u.a.
Sportzwecke (Tennisplatz, Tenniscenter)	tpl	61239 Stainz	159/6, u.a.
Sportzwecke (Tennisplatz)	tpl	61239 Stainz	489 (Teilfl.)
Sportzwecke (Freibad)	bad	61239 Stainz	16, u.a.
Sportzwecke (Sportplätze, Hundeburdeplatz)	spo / hap	61239 Stainz	403/1 (Teilfl.), u.a.



Sondernutzung im Freiland	Bezeichnung im Flächenwidmungsplan	Suchgrundstück	
		KG	Grdst. Nr.
Sportzwecke (Stocksport)	ssp	61219 Kothvogl	359 (Teilfl.)
Sportzwecke (Hundeabrichteplatz)	hap	61219 Kothvogl	359 (Teilfl.)
Sportzwecke (Sportplatz, Stocksport)	spo	61242 Teufenbach	77 (Teilfl.)
Sportzwecke (Sportplatz, Tennisplatz)	spo	61234 Rossegg	649/3 (Teilfl.), u.a.
Sportzwecke (Tennisplatz)	tpl	61246 Wald	123, u.a.
Sportzwecke (Stocksport)	ssp	61212 Graschuh	650 (Teilfl.), u.a.
Sportzwecke (Reitsport)	rsp	61234 Rossegg	723 (Teilfl.), u.a.
Sportzwecke (Sportplatz, Stocksport)	spo	61221 Lasselsdorf	218/1
Sportzwecke (Sportplatz, Tennisplatz, Spielplatz)	spo / spi	61233 Rassach	880, u.a.
Sportzwecke (Hundeabrichteplatz)	hap	61247 Wetzelsdorf	448/1, u.a.
Sportzwecke (Feuerwehrrübungswiese)	spo / füw	61204 Ettendorf	104/25, u.a.
Sportzwecke (Reitsport)	rsp	61217 Herbersdorf	7/3 (Teilfl.)
Sportzwecke (Fischteich)	fit	61244 Trog	224/5 (Teilfl.)
Sportzwecke / Spielzwecke, Festhalle, Kindergarten	spo / spi	61240 Stallhof	502 u.a.

*Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung.*

*Die Abgrenzungen der Sondernutzungen im Freiland sind dem Planwerk zu entnehmen.*

